

## Comitate in Hessen

Von Gotthold Wagner

I. Rohe Bestimmung der Comitate 40. — II. Genauere Bestimmung der Comitate 42. — III. Comitate und kirchliche Gliederung 47. — IV. Comitate und Gaue 51: Gaue als Provinzen / Gaue als Comitate / Gaue als Centenen. — V. Endergebnisse 61. — Anhang 1: Chatten — Hessen 63. — 2: Die Lage des Klosters Fulda 66. — Gautabellen 68. — Comitattabellen 72.

Unter Hessen wollen wir das Gebiet zwischen Rhein und Fulda und vom Westerwald bis zu einer WO-Linie durch Mainz verstehen. In diesem Gebiet werden wir die Comitate rekonstruieren allein auf Grund der urkundlichen Angaben: *Orte A, B ... in comitatu N* bzw. *Orte C, D ... in comitatu X comitis*. Die Angabe, daß die Orte in einem genannten Gau liegen, werden wir zunächst nicht verwerten, da die Frage noch offen ist, wie weit Comitate und Gaue zusammengehängen haben. Bei der Rekonstruktion der Comitate werden wir auch die kirchliche Gliederung nicht benutzen, da auch die Frage, ob Comitate und kirchliche Gliederung zusammenhängen, noch offen ist. Infolge dieser Beschränkung ist das zur Verfügung stehende Material nur gering. Wir werden deshalb nicht scharf gegeneinander abgegrenzte Comitate erhalten, sondern mehr oder weniger große Gebietskomplexe, von denen wir nachweisen werden, daß sie zu verschiedenen Comitaten gehörten.

Wir nehmen an, daß die zu rekonstruierenden Comitate Verwaltungsbezirke waren wie unsere Landkreise und Regierungsbezirke (der Größe nach liegen sie zwischen diesen beiden). Die Comitate müssen also wie die Maschen eines Netzes aneinander gehängen haben. Ob sie so scharf begrenzt waren wie unsere heutigen Verwaltungsbezirke, können wir auf sich beruhen lassen, da wir ja nur ganz rohe Grenzen werden bestimmen können<sup>1</sup>. Als Verwaltungsbezirke mußten die Comitate ungefähr gleich groß sein, wobei es nicht so sehr auf die reine Fläche ankommt, als auf die bebaute Fläche, d. h. die Menschenzahl; denn jeder Graf hatte ja aus seinem Comitatu ein Kontingent für das Reichsheer zu stellen. Kleine Splittercomitate zwischen großen Comitaten haben wir also nicht vorzusehen.

Wir haben ferner anzunehmen, daß innerhalb der Zeit, über die sich unsere Urkunden erstrecken, die Comitate sich nicht verändert haben. Diese Annahme ist insofern berechtigt, als weder Urkunden noch Schriftsteller eine Veränderung von Comitaten berichten<sup>2</sup>.

1 Im übrigen beweisen die Reichsteilungsbeschreibungen ziemlich deutlich, daß die Comitate linear begrenzt waren. — G. Wagner: Comitate in den Reichsteilungsbeschreibungen (Mskr. auf der UB Göttingen, mit rotem Leihschein erhältlich).

2 Andere Vorstellungen über das Aussehen der Comitate haben H. Mitteis: Der Staat des hohen Mittelalters (1948) 50; W. Schlesinger: Die Entstehung der Landesherrschaft = Sächs. Forschn. z. Gesch. I (1941); A. Waas: Herrschaft und Staat = Hist.

Die rein aus den Kaiser-Urkunden gefundene Comitategarte werden wir mit einer Karte der kirchlichen Gliederung des 15. Jhdts. vergleichen, die unabhängig von unserer Comitaterrekonstruktion gefunden ist. Wenn wir dann eine weitgehende Übereinstimmung erkennen können, so folgt daraus einmal, daß sich die kirchliche Gliederung an die alte weltliche Gliederung angeschlossen hat, zum anderen, daß unsere Rekonstruktion der Comitategarte nicht völlig falsch sein kann.

In einem weiteren Abschnitt werden wir die Gauverhältnisse unseres Gebietes betrachten. Wir werden erkennen: die Großgaue waren Verwaltungsbezirke, in die unser Gebiet vor der Comitatsverfassung gegliedert war; die Kleingau lassen sich als Centenen der Comitategarte wahrscheinlich machen.

### I. Rohe Bestimmung der Comitategarte

In der SW-Ecke unseres Gebietes liegt der Ct. Cunigessundra. 970 bzw. 973 heißt es „in pago et comitatu Kuningessundra, cui Jimmat comes preesse videtur“ und „in comitatu Ymmiconis comitis Chuningessundra vocato“<sup>3</sup>. Als Comitatsorte werden genannt Wicker und Nordstadt bzw. Schierstein (C<sub>1</sub>, C<sub>2</sub>, C<sub>3</sub> der Skizze 1). 909 liegt Massenheim (C<sub>4</sub>) „in comitatu Cuningishuntra“.

---

Studien 335 (1938) entwickelt; zuletzt S. Krüger: Studien zur sächs. Grafschaftsverfassung im 9. Jhd. = Studien u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 19 (1950) 37: „Der Komitat erscheint nicht als geschlossenes Gebiet, sondern er verteilt sich scheinbar regellos über weite Flächen“.

Unserer Auffassung entsprechen E. Stengel → Gedächtnisschrift f. Rörig (1953) 40 Anm. 16; er setzt sich „ausdrücklich ab von der neuerdings üblich gewordenen Abwertung der fränkischen Grafschaft, die selbst unter Karl dem Großen kein durchgehendes Verwaltungsprinzip gewesen sei“. — Ferner E. Frhr. v. Guttenberg: DA 6 (1943) 598; ders. → Festschrift f. Stengel (1952) 93 ff. und O. Stolz: Das Wesen der Grafschaft im Raume Oberbayern — Tirol — Salzburg → Zs. f. bayr. Landeskunde 15 (1949) 86 ff.

Vermittelnd äußert sich K. S. Bader → HZ 176 (1953) 457: „in karolingischer Zeit... Comitatsverfassung, die das Reich in halbwegs feste und einigermaßen beständige Bezirke einteilt“.

Daß ein Maschennetz von Comitaten mit den Urkunden vereinbar ist, beweisen meine schon erschienenen Arbeiten: Comitategarte um den Harz → Harz-Zs. 1 (1948) 8—48. — Comitategarte im Bistum Paderborn → Westf. Zs. 103/4 (1954) 221—270. — Comitategarte in Franken → Mainfr. Jb. 6 (1954). — Comitategarte zwischen Rhein, Main und Neckar → ZGO 103 (1955), ferner die Comitategarte → Comitategarte im karolingischen Reich (1952), die aus den genannten und weiteren dort angeführten Arbeiten gewonnen wurde. Auch für ein weites linksrheinisches Gebiet wurde eine Comitategarte aus den Reichsteilungsbeschreibungen gewonnen.

Eine Aufzählung und etwaige kritische Behandlung der bisher gemachten Versuche zur Rekonstruktion der Comitategarte wurde unterlassen, weil sie zu unseren Betrachtungen nichts beigetragen hätte; hingewiesen sei auf Classen: Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (1929) 82.

<sup>3</sup> Die Nachweise für die im folgenden angezogenen Urkunden finden sich in den Comitatsstabellen am Ende der Arbeit. — Die in Abschnitt I und II genannten Orte sind der Kostenersparnis wegen in einer Skizze vereinigt. Die in Abschnitt I genannten Orte sind umringelt, um sie von den in Abschnitt II genannten unterscheiden zu können.

Nördlich davon liegt der Ct. Einrichi, der in der Urkunde von 973 gleichzeitig mit dem Ct. Cunigessundra genannt wird. In ihm liegt Braubach (E). 1031 schenkt Konrad II. an Trier „*comitatum Mariuelis situm in pago Einrichi*“. Marienfels (M) wird der Grafengerichtsort des Comitats sein. — Wir erkennen hieraus noch, daß ein Comitatus gelegentlich zwei verschiedene Namen haben kann.

915 liegt der Königshof Nassau (N) „*in duobus . . . comitatibus . . . Sconenberg et Maruels*“. Wie Marienfels der Gerichtsort des Cts. Einrichi ist, so wird Sconenberg der Gerichtsort eines nördlich der Lahn gelegenen Cts. Sconenberg sein. Eine Deutung für Sconenberg findet sich bei Förstemann<sup>4</sup> nicht; in Betracht kommen Schöneberg (Sc) und zwei dicht beieinander liegende Orte Schönberg (Sc, Sc).

914 schenkt Konrad I. den Königshof Haiger „*ac tertiam partem modiorum regis in eodem pago vel comitatu*“. Es muß also in der Gegend des Ortes Haiger (H) ein Ct. Haigera gelegen haben; ob dieser Comitatus von dem benachbarten Ct. Sconenberg verschieden war oder nicht, bleibt noch zu untersuchen. — Da in der Urkunde der Ort Steinfurt (St) im Comitatus des Oto genannt wird, ist der Comitatus des Oto sicher vom Ct. Haigera verschieden; wir werden den Ort Steinfurt als im Ct. Malstatt gelegen erkennen<sup>5</sup>.

1043 schenkt Heinrich III. an Fulda „*comitatum Maelstatt in Wetereiba quem comes Berchtoldus habere visus est*“. In diesem Ct. Malstatt liegen die Orte Wehrheim, Marköbel, Himbach, Langen-Bergheim, Nd.-Wöllstadt, Ohmen, Fischborn, der Straßheimer Hof (M<sub>1</sub>—M<sub>8</sub>), die 1046—1064 im Ct. Malstatt des Grafen Berchtold angegeben werden. In ihm wird ferner Orb (M) liegen, das 1064 im Comitatus des Grafen Berchtold genannt wird. Im Bereich dieser Orte liegt auch das oben genannte Steinfurt (St).

In den Jahren 1008—1019 werden im Comitatus des Grafen Friedrich genannt: Dillich, Kassel, Bauna, Ob.- und Nd.-Kaufungen, Vollmarshausen, Uschlag, Wolfsanger (F<sub>1</sub>—F<sub>8</sub>). 1046 liegt Venne (W<sub>1</sub>) „*in comitatu Werinheri comitis scilicet Madanun dicto*“. Da der Ort Maden (M) — der Gerichtsort des Comitatus — zwischen den Orten des Friedrich liegt, sind Friedrich und Werner Inhaber des Cts. Maden. Im Comitatus des Grafen Werner liegt 1043 Ihringshausen (W<sub>2</sub>) zwischen der Grenze unseres Gebietes und den Orten des Friedrich.

1046 wird Kerstenhausen (Go), wenn es richtig für Christineshusen gedeutet ist, im Comitatus des Grafen Gero genannt. Da im Ct. Maden 1043 und 1046 Werner als Graf genannt wird, kann Gero nicht gut diesen Comitatus innegehabt haben, sondern es muß der Ct. Gero vom Ct. Maden verschieden gewesen sein. Für den Ct. Gero ist nach Osten kein Platz vorhanden, er muß sich also nach Westen zu erstreckt haben, wohin wir in der Skizze 1 seinen Namen gesetzt haben.

Die Urkunde, die Dillich (F<sub>1</sub>) im Comitatus des Friedrich nennt, nennt auch Ohmen (Gi) im Comitatus des Grafen Giso und einen Comitatus des Grafen Gerlach,

4 E. Förstemann: Altdeutsches Namenbuch I/II (1856—72).

5 Die beiden Orte sind in Skizze 1 gewölbt unterstrichen, um sie als zu zwei verschiedenen Comitaten gehörig kenntlich zu machen.

ohne Orte in ihm anzugeben<sup>6</sup>. Wir haben in der Skizze G dahin gesetzt, wo wir hernach Orte des Gerlach kennen lernen werden.

Karl d. Gr. schenkt 782 an die Kirche zu Fritzlar die Besitzungen des Erzbischofs Lullus mit Ausnahme von Mardorf (M)<sup>7</sup>, das Lullus selbst behalten will. Diese Güter liegen „*in ministerio Rabbanone et Swiggario vel Agilgaudo*“<sup>8</sup>. Indem wir „*ministerium*“ als gleichbedeutend mit „*comitatus*“ auffassen, würden also die Güter in drei Comitaten gelegen haben, die wir im Bereich von Mardorf und Fritzlar zu suchen haben, da die Kirche von Fritzlar keine Güter in größerer Entfernung besessen hat. Der eine wird der Ct. Maden sein, in dem Maden und Fritzlar liegen, der andere könnte der Ct. Gero sein; dann müßte der dritte südlich des Cts. Maden liegen. Daß der Ct. Malstatt bis an den Ct. Maden gereicht habe, ist unwahrscheinlich; das für ihn bisher bestimmte, bis Ob.-Ohmen reichende Gebiet ist schon reichlich groß. Also könnten wir zwischen den Ctn. Maden und Malstatt einen weiteren Comitatus annehmen, den wir als Ct. Z bezeichnen wollen. Er könnte mit dem Comitatus des Giso identisch sein; wir werden die Möglichkeit zu prüfen haben.

Ergebnis. In unserem Gebiet werden als Comitatus genannt: Sconenberg und Marienfels, wobei der letztere auch als Ct. Einrichi bezeichnet wird; ferner die Comitatus Cunigessundra, Malstatt, Maden, Haigera. — Aus urkundlichem Material haben wir erschlossen, daß westlich des Cts. Maden ein von ihm verschiedener Ct. Gero bestanden haben muß. Zwischen den Ctn. Maden und Malstatt haben wir einen von den bisher genannten verschiedenen Comitatus gefunden, den wir Ct. Z nannten; er könnte identisch sein mit dem Comitatus des Giso, der zusammen mit dem Comitatus des Friedrich (Maden) und dem Comitatus des Gerlach genannt wird.

## II. Genauere Bestimmung der Comitatus

Im Ct. Cunigessundra wird Schierstein (C<sub>3</sub>), das schon als Comitatusort genannt wurde, 1017 im Comitatus des Grafen Reginhard und 1040 im Comitatus des Grafen Sigfried genannt. Wir haben also beide Grafen als Inhaber des Comitatus anzusprechen. Kostheim (1), das 927 im Comitatus des Grafen Hatto genannt wird, liegt zwischen der Grenze und den Comitatusorten, gehört also in den Comitatus. Biebrich, Mosbach, Lorsbach (2, 3, 4) werden 991 bzw. 995 im Comitatus des Grafen Druwinus bzw. Trudwinus genannt. Da die ersten beiden Orte zwischen Comitatusorten liegen, gehören alle drei in den Comitatus. Wallau und Breckenheim (5, 6), die 950 im Comitatus des Gerungus genannt werden, liegen so dicht an Comitatusorten, daß wir sie unbedenklich zum Comitatus rechnen können. Walluf (7), das 960 im Comitatus des Hathoddus genannt wird, liegt auch dicht genug an Comitatusorten.

Das bislang für den Comitatus bestimmte Gebiet ist gegenüber den anderen Comitatusen so klein, daß wir versuchen müssen, weiteres Gebiet für den Comitatus zu finden.

Wir gehen zunächst nach Osten. Hier liegen Hornau (L) 874 im Comitatus des Grafen Liutfrid, Seckbach (C) 947 im Comitatus des Grafen Conrad, Eschborn (Ru)

<sup>6</sup> F<sub>1</sub>, G<sub>i</sub>, G<sub>e</sub> sind in Skizze 1 unterstrichen, um anzudeuten, daß sie zu verschiedenen Comitatusen gehören.

<sup>7</sup> In Skizze 1 ist das M dreieckig umrandet.

<sup>8</sup> MG DK d. Gr. 142 a. 782.

1008 im Comitatus des Grafen Rudolf, + Tittingesheim bei Homburg (R<sub>1</sub>) und Sindlingen (R<sub>2</sub>) 1013 bzw. 1016 im Comitatus des Ricbert, die dicht beieinander liegenden Orte Erlenbach und Eschenbach (E) 1048 im Comitatus des Grafen Ezzen. Da alle genannten Orte außerhalb des für den Ct. Cunigessundra bestimmten Gebietes liegen, brauchen sie nicht zum Comitatus zu gehören. Aber der 1048 genannte Graf Ezzen mit den Orten Erlenbach und Eschenbach (E) kann nicht in den östlich anschließenden Ct. Malstatt gehören, da dort von 1043 bis 1064 nur Grafen Berchtold auftreten. Also können auch die westlich Erlenbach und Eschenbach gelegenen Orte und Grafen nicht zum Ct. Malstatt gehören. Einen neuen Comitatus können die genannten Orte und Grafen nicht gut gebildet haben, weil er wiederum zu klein sein würde. Also dürfen wir annehmen, daß das Gebiet zum Ct. Cunigessundra gehört hat. Wie die Comitatusstabelle am Ende der Arbeit zeigt, fügen sich die neuen Grafen ohne Widerspruch zwischen die für den Ct. Cunigessundra bestimmten Grafen ein, es treten nie zwei Grafen gleichzeitig im Comitatus auf.

Zwischen dem Rhein, dem Ct. Cunigessundra und dem Taunus bzw. dem nördlich davon liegenden Ct. Einrichi liegt ein Gebiet, in dem keine zu einem Comitatus gehörigen Orte genannt werden. Es ist zu klein für einen neuen Comitatus, also muß es wohl zum Ct. Cunigessundra oder zum Ct. Einrichi gehört haben. Da der letztere ohnedies reichlich groß ausfallen wird, ziehen wir es zum Ct. Cunigessundra. Dann bekommt dieser, wie wir am Ende sehen werden, eine den anderen Comitatus entsprechende Größe.

Die Urkunde, die 1013 Tittingesheim (R<sub>1</sub>) im Comitatus des Grafen Ricbert nannte, nennt auch Dietesheim (G) im Comitatus des Grafen Gerlach<sup>9</sup>. Wir bekommen damit eine Bestätigung dafür, daß unsere Umfangsgrenze tatsächlich Südgrenze des Ct. Cunigessundra ist.

Zum Ct. Einrichi gehören unbedingt Gemmerich (Ru), das 880 im Comitatus des Grafen Ruodger genannt wird, Camb (A/L), das 1050 im Comitatus des Arnold und 1067 im Comitatus des Ludwig genannt wird. Oberlahnstein (H), 977 im Comitatus des Grafen Hugo, liegt auf dem südlichen Lahnufer, wird also auch zum Comitatus gehören, ebenso Wellmich (B), das 1042 im Comitatus des Berthold genannt wird. Oberneisen (Eb), das 958 im Comitatus des Eberhard liegt, Vilmar (Gt), das 1052 im Comitatus des Gotebold genannt wird, und Wallbach und Horoe (C), die 908 im Comitatus des Grafen Conrad genannt werden, können wir wohl noch zum Comitatus rechnen, da dieser sonst eine zu geringe Größe haben würde. Ob aber der Comitatus sich noch weiter nach Osten erstreckt hat, bedarf einer besonderen Erwägung.

In den Jahren 993–1017 gehören zum Comitatus des Grafen Gerlach die Orte Nenderoth, Weilburg, Weidenhausen, Göns, Rödgen (G<sub>1</sub>–G<sub>5</sub>). Im Gebiet dieser Orte liegen Möttau, Altenkirchen, Oberrechtenberg, Leun, Neuenkirchen, die 912 im Comitatus des Grafen Otto genannt werden (O<sub>1</sub>–O<sub>5</sub>), ferner Weilburg und Großenlinden (W<sub>1</sub>, W<sub>2</sub>), 1062 und 1065 im Comitatus des Grafen Werner. Die Orte dieser drei Grafen liegen so ineinander, daß sie zum selben Comitatus gehört haben müssen. Da die drei Grafen sich mit den oben für den Ct. Einrichi gefundenen

<sup>9</sup> R<sub>1</sub> und G sind in der Skizze 1 mit einem Haken versehen, um anzudeuten, daß sie zu verschiedenen Comitatus gehören.

Grafen so vertragen, daß nie zwei Grafen zu gleicher Zeit im Comitatus auftreten würden, wäre die Hinzunahme des Gebietes zum Ct. Einrichi möglich, aber sie wäre nicht nötig. In Skizze 1a ist das Gebiet zum Ct. Einrichi gezogen, in der Hauptskizze um Ct. Haigera, was wir unten begründen werden.

Innerhalb der Orte des Grafen Gerlach liegt Reiskirchen (Hi'), das 975 im Comitatus des Grafen Hildelin genannt wird. Da wir für 973 den Grafen Ruodbert und für 977 den Grafen Hugo im westlichen Teil des Cts. Einrichi bestimmt hatten, würde Hildelin im Jahre 975 mindestens nicht gut in die Grafenliste passen und Bedenken gegen die Hinzunahme des Gerlachschen Gebietes zum Comitatus erwecken. Diese Bedenken würden sich freilich dadurch beheben lassen, daß etwas weiter östlich ein zweiter Ort Reiskirchen (Hi'') liegt, der ebensogut von der Urkunde gemeint sein kann. In den dortigen Comitatus würde Hildelin ohne weiteres passen, wie wir unten S. 46 sehen werden.

Vom Ct. Sconenberg wissen wir zunächst weiter nichts, als daß er sich von Nassau (N) aus nach Norden erstreckte und Schöneberg (Sc) oder eins der beiden Schönberg (Sc) enthielt. Der Comitatus nimmt also sicher die NW-Ecke unseres Gebietes ein. Darin liegen die Orte Irlich, Krümmel bzw. Crummenau, Oberbiber (E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub>' bzw. E<sub>2</sub>'', E<sub>3</sub>), die 1012 bzw. 1022 im Comitatus des Grafen Ello bzw. Hello genannt werden, ferner Arenburg und Leutesdorf (W<sub>1</sub>, W<sub>2</sub>) 1044 im Comitatus des Witechind, Höningen (O) 1019 im Comitatus des Otto, Wirges (Wa) 958 im Comitatus des Waltbraht. — Da keiner der Grafen mit einem Ort in das weiter östlich gelegene Gebiet hineinragt, können wir nicht ersehen, ob der Comitatus sich noch weiter nach Osten erstreckt und vielleicht mit dem Ct. Haigera identisch ist.

Wir betrachten deshalb zunächst den Ct. Haigera. Von ihm wissen wir nichts weiter, als daß der Ort Haiger in ihm liegt. Da die Gegend nördlich und nordwestlich von Haiger meist Wald ist, müssen wir für den Comitatus eine hinreichende Anbaufläche suchen. Wir können sie a.) in der Richtung nach SW oder b.) in der Richtung nach SO suchen.

a.) Gehen wir nach SW, so kommen wir in ein Gebiet, in dem die Orte + Brechelbach bei Neunkirchen, Seck, Westernohe, Herschbach, Hellenhahn (E<sub>4</sub>—E<sub>8</sub>) 1059 bzw. 1062 im Comitatus des Grafen Embricho genannt werden. Hätten diese Orte zum Ct. Haigera gehört, so würde der Ct. Sconenberg so klein, daß man annehmen müßte, der Ct. Haigera sei mit ihm identisch gewesen. Es hätte dann Ct. Haigera-Sconenberg bestanden, der in seiner OW-Richtung ebensolang gewesen wäre, wie der oben als möglich angenommene Ct. Einrichi. Diese Möglichkeit ist in Skizze 1a dargestellt.

b.) Gehen wir nach SO, so kommen wir sofort in das Gebiet der Grafen Gerlach, Otto, Werner, das wir oben als möglicherweise zum Ct. Einrichi gehörig angesprochen hatten (Skizze 1a). Nehmen wir es jetzt zum Ct. Haigera, so können die Orte des Embricho (E<sub>4</sub>—E<sub>8</sub>) nicht zum Ct. Haigera gehören, denn es wäre unwahrscheinlich, daß Embricho von 1059 bis November 1062 und Werner im Februar 1062 im selben Comitatus amtiert hätten. Es muß also, wenn Werner, Otto, Gerlach zum Ct. Haigera gehörten, Embricho zum Ct. Sconenberg gehört haben. Diese Lösung ist in Skizze 1 dargestellt.

Ob die Lösung a.) Skizze 1a oder die Lösung b.) Skizze 1 die richtige ist, können wir mit unserem Material nicht entscheiden.

Für den Ct. Malstatt haben wir bereits ein ziemlich ausgedehntes Gebiet bestimmt. In diesem Gebiet werden noch genannt Roßbach (A) 884 im Comitatus des Grafen Adelhard, Saalmünster (G) 909 im Comitatus des Grafen Gebhard, Schlirf (Gr) 930 im Comitatus des Grafen Gerhard, Ostheim, Eichen, Effolderbach (O<sub>1</sub>—O<sub>3</sub>) 1016 bzw. 1034/5 im Comitatus des Grafen Otto. — Nun wird 1017, also offenbar in der Regierungszeit des Grafen Otto, Büdesheim und Wohnbach (B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub>), von denen das zweite sicher innerhalb der Comitatussorte liegt, im Comitatus des Grafen Bruning genannt. Wir hätten also gleichzeitig zwei Grafen im Comitatus, was einen Fehler in der Rekonstruktion der Comitate beweisen würde. Doch läßt sich die Sachlage vielleicht so erklären: Otto (von Hammerstein) hatte eine zu nahe Verwandte geheiratet, die Ehe war beanstandet worden, er selbst war vom Kaiser vorgeladen worden, aber nicht erschienen. So könnte ihn wohl der Kaiser seiner Ämter entsetzt und den Grafen Bruning mit der Verwaltung des Cts. Malstatt betraut haben, bis sich Otto 1018 bemühtigte und mit dem Kaiser versöhnte<sup>9a</sup>.

976 werden im Comitatus des Grafen Heribert die Orte Höchst, Wertheim, Kassel genannt (H<sub>1</sub>—H<sub>3</sub>). Sie liegen außerhalb der bislang für den Ct. Malstatt bestimmten Orte und können auch zum südlich angrenzenden Ct. Maingau gehört haben. Dort wird 975 ein Graf Eberhard und 980 ein Graf Megingoz genannt. Dazwischen noch einen Grafen Heribert anzunehmen, der nach Thietmar von Merseburg erst 997 tot ist<sup>10</sup>, wäre schwer tragbar. Im Ct. Malstatt würde Heribert zwischen Gerhard 930 und Otto 1016 ohne weiteres Platz haben. Mit unserem Material können wir die Frage nicht entscheiden und lassen die Umfangsgrenze an dieser Stelle offen<sup>11</sup>.

Zum Ct. Maden haben wir nur wenig nachzutragen. 973 werden + Marxen bei Laar und Elsungen (G, R)<sup>12</sup> in den Comitatusen der Grafen Gumbo und Reginwerth genannt. Marxen gehört in einen Nachbarcomitatus im Bistum Paderborn, Oberelsungen in unseren Ct. Maden. Zwischen beiden Orten muß die Comitatusgrenze gelaufen sein. — 960 werden Gude und Solz (M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub>) im Comitatus des Grafen Meginfrid genannt. Sie liegen abseits der übrigen Comitatussorte; da der Ct. Maden wohl bis an Hersfeld gereicht haben wird, haben wir sie zu ihm gelegt. Ob Hersfeld (C), das 908 im Comitatus des Grafen Conrad genannt wird, zum Ct. Maden gehört oder zum benachbarten Ct. Z, können wir nicht entscheiden. — Aus einer Privat-

9a In einer Privaturkunde (E. F. J. Dronke: *Traditiones et Antiquitates Fuldenses*, 1844, cap. 42 Nr. 310; J. F. Schannat: *corp. trad.* Nr. 572) wird Schlirf (Gr) im Comitatus des Grafen Gerhard genannt.

10 Thietmars Chronik von Merseburg IV cap. 60.

11 In den „Comitatusen zwischen Rhein, Main und Neckar“ (ZGO 103, 1955) ist der südlich des Cts. Malstatt gelegene Ct. Maingau rekonstruiert worden. Aber auch dort konnte nicht entschieden werden, zu welchem der beiden Comitate die drei Orte gehören. Auch die kirchliche Gliederung gibt keine Entscheidung.

12 Die beiden Orte sind in Skizze 1 mit einem Haken versehen, um anzudeuten, daß sie zu verschiedenen Comitatusen gehören. Der Comitatus, zu dem Marxen gehört (Ct. Dodico = Ct. Hessa), ist rekonstruiert in: *Comitate im Bistum Paderborn* → Westf. Zs. 103/4 (1954)

urkunde entnehmen wir, daß Allmuthshausen, Wichdorf und Balhorn „*in comitatu Hassonum*“ lagen. Sie liegen innerhalb des für den Ct. Maden bestimmten Gebietes. Darnach hätte der Ct. Maden auch den Namen Ct. Hessen geführt.

Der Ct. Gero<sup>13</sup> kann sich von Kerstenhausen (Go) aus nicht gut nach Süden erstreckt haben, da dort die beiden Comitate Giso und Z liegen sollen. Er muß sich also nach Westen ausgedehnt haben. Dort liegen die Orte Viermünden und Görzhausen (Tha), die 994 und 995 im Comitatus des Grafen Thanemar genannt werden, und + Liebrighausen bei Battenberg (Thi), das 978 im Comitatus des Thiemo genannt wird. Diese drei Orte haben wir unbedingt zum Ct. Gero zu rechnen. Westlich dieser Orte liegt Breidenbach (E), das 913 im Comitatus des Eberhard genannt wird. Zum Ct. Haigera kann es nicht gut gehören, da dort 912 Otto nachgewiesen ist; und zum Ct. Z kann es nicht gut gehören, da dort zwischen 912 und 918 Hermann nachgewiesen ist. Wir dürfen es also zu unserem Ct. Gero rechnen.

Im nun noch übrigen Gebiet soll der Ct. Z und der Ct. Giso liegen. Den Ct. Z hatten wir aus der Urkunde Karls d. Gr. erschlossen (s. S. 42), vom Ct. Giso mit dem Ort Nd.-Ohmen (Gi) wissen wir nur, daß er verschieden sein muß vom Ct. Maden mit dem Ort Dillich (F<sub>1</sub>) und dem Comitatus des Gerlach (Ge). Da der zur Verfügung stehende Raum für zwei Comitatus zu klein ist, müssen wir annehmen, daß Giso Inhaber unseres Cts. Z gewesen ist. — In diesem Comitatus liegen noch Leidenhofen (Ri) 1018 im Comitatus des Richmund, Homburg (W) 1065 im Comitatus des Grafen Werner, und nach einer Privaturkunde Erbenhausen und Erfurthausen (H), die 912/18 im Comitatus des Hermann genannt werden. Ferner kann in ihm liegen Reiskirchen (Hi"), 975 im Comitatus des Hildelin genannt, wenn der Ct. Haigera die Gestalt von Skizze 1 hat; es muß in ihm liegen, wenn der Ct. Haigera die Gestalt von Skizze 1a hat.

Man könnte noch erwägen, ob nicht Giso mit Ohmen in den Ct. Malstatt gehöre, zu dem Oberohmen (M<sub>6</sub>) 1064 genannt wird. In die Grafenreihe des Ct. Malstatt würde Giso ohne weiteres passen. Aber man würde dem Ohmen des Giso wohl kaum die Gaubezeichnung Oberlahngau gegeben haben, wenn es zum Ct. Malstatt gehört hätte, dessen Orte fast alle als in der Wetterau gelegen bezeichnet werden.

Wir haben in unserem Gebiet acht voneinander unabhängige Comitatus bestimmt. Wir wollen nun versuchen, die Comitatus so gut wie möglich gegeneinander abzugrenzen.

Die Grenze 1 des Cts. Cunigessundra gegen den Ct. Malstatt ist durch beiderseitige Grenzorte gut bestimmt, ebenso die Grenze 2 des Cts. Malstatt gegen den Ct. Haigera. Die Westgrenze 3 des Cts. Haigera haben wir so gezogen, daß die Orte des Embricho eben außerhalb, die Orte des Gerlach und Otto eben innerhalb bleiben. Für die Grenze 4 zwischen den Ctn. Einrichi und Sconenberg haben wir als sicheren Punkt Nassau (N). Es liegt an der Lahn und macht es wahrscheinlich, daß diese auch in ihrem weiteren Verlauf die Comitatus trennte. Von der Ostgrenze 5 des Cts. Haigera können wir das südlichste Stück ziemlich sicher bestim-

13 Auf der Comitatuskarte (in: Comitatus im karolingischen Reich) ist der Ct. Gero als Ct. Arfeld eingetragen.

men; die Grenze muß zwischen Gi und Ge verlaufen, wahrscheinlich noch genauer zwischen G<sub>5</sub> und Hi". Die Grenze 6 zwischen dem Ct. Maden und dem Ct. Gero haben wir so zu ziehen, daß Go links, F<sub>1</sub> rechts bleibt; der weitere Verlauf nach Norden ist unsicher. Für die Südgrenze 7 des Cts. Cunigessundra haben wir als sicheren Anhaltspunkt, daß das mit einem Haken versehene G außerhalb bleiben muß; der Main wird hier die Grenze gebildet haben.

Die folgenden Grenzstücke sind wesentlich weniger sicher. Für die Nordgrenze 8 des Cts. Cunigessundra nehmen wir zunächst den Kamm des Taunus an<sup>14</sup>. Für die Grenze 9 zwischen dem Ct. Malstatt und dem Ct. Z haben wir ein ziemlich sicheres Stück zwischen M<sub>6</sub> und Gi. Wenn wir von da aus die Grenze nach Fulda gezogen haben, so aus der vielfältigen Erfahrung heraus, daß alte Klöster meist an der Ecke dreier Comitate liegen<sup>15</sup>. Aus demselben Grunde haben wir die Nordgrenze 10 des Cts. Z durch Hersfeld gelegt. Sie muß dann weiter südlich F<sub>1</sub> und südlich Tha laufen; wie weit südlich, bleibt unsicher. Die Grenze 11 zwischen den Ctn. Haigera und Gero haben wir willkürlich zwischen H und Tha gelegt.

Ergebnis. Die erhaltenen Comitate genügen dem vorhandenen urkundlichen Material ohne Widersprüche. Die Comitate sind ungefähr gleich groß und haben eine vernünftige Gestalt. Der Spielraum für die Comitatsgrenzen ist an manchen Stellen recht groß, doch sind die Lücken zwischen den Orten benachbarter Comitate nirgends so groß, daß weitere Comitate in diesen Gebieten zu vermuten wären.

### III. Comitate und kirchliche Gliederung

In Skizze 2 ist die kirchliche Gliederung dargestellt, wie sie von Kleinfeldt, Weirich und Classen aus Registern des 13.—16. Jhdts. bestimmt worden ist<sup>16</sup>. Sie ist also nicht bloß in Bezug auf das zu Grunde liegende Material, sondern auch in Bezug auf die Ausdeutung des Materials von unserer Rekonstruktion der Comitate völlig unabhängig.

Der nordwestliche Teil unseres Gebietes gehört zum Erzbistum Trier, der östliche Teil zum Erzbistum Mainz. Das Gebiet des Erzbistums Trier ist gegliedert in die fünf Dekanate Engers, Marienfels, Kirberg, Dietkirchen, Haiger und den Archipresbyterat Wetzlar. Ferner ist eingetragen das Hauptgebiet des Archidiakonats St. Florin, der nicht allgemein als solcher anerkannt wird. Weggelassen ist ein kleines abseits gelegenes Gebiet des Archidiakonats St. Florin und die exemten Bezirke von Arnstein und Boppard, die für den Vergleich keine Rolle spielen. — Im Erzbistum Mainz liegen: der Archidiakonats St. Moritz; der Archidiakonats St. Peter, unterteilt in die Diakonate Kastell und Eschborn; der Archidiakonats St. Maria ad Gradus, unterteilt in die Sendbezirke Friedberg und

14 Unten S. 58 werden wir wahrscheinlich machen, daß sie in ihrem westlichen Teil nördlich des Taunuskammes verlaufen ist.

15 Über die Lage von Fulda im Netz der Provinzen siehe unten S. 66.

16 G. Kleinfeldt und H. Weirich: Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhess.-nass. Raum — Schrr. IL 12 (1937); W. Classen: Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter — Schrr. IL 8 (1929).

Rosdorf; der Archidiakonats St. Johann; der Archidiakonats St. Stephan, unterteilt in die Dekanate Arfeld, Kesterburg, Amöneburg; der Archidiakonats Fritzlar. Weggelassen sind eine Reihe von Kleinarchidiakonaten, die für unseren Vergleich keine Bedeutung haben und die Übersicht nur stören würden.

Unwesentlich für unseren Vergleich sind die Archidiakonate, die eine sehr verschiedene Größe haben; das ganze Gebiet des Erzbistums Trier bildet ein Archidiakonats, und das kleine Gebiet von St. Moritz im Erzbistum Mainz ist auch ein Archidiakonats. Wesentlich für unseren Vergleich sind die Bezirke von der Größe des Dekanats Engers, des Archipresbyterats Wetzlar, des Sendbezirks Rosdorf, des Archidiakonats St. Moritz. Wir werden sie, da es uns auf die Bezeichnung nicht ankommt, im allgemeinen als Dekanate bezeichnen.

Im Gebiet des Erzbistums Trier liegen unsere drei Comitate Marienfels, Sconenberg, Haiger. Keiner der für sie bestimmten Orte liegt außerhalb der Bistumsgrenze, und von den außerhalb gelegenen Comitaten fällt kein Ort in die Bistumsgrenze. Wir können also sagen: der rechtsrheinische Teil des Erzbistums Trier besteht aus ganzen Comitaten. Da die Anzahl der für die Comitate bestimmten Orte nicht sehr groß ist, ist der Beweis nicht sehr zwingend; aber es wird eine Beobachtung bestätigt, die bei anderen Bistümern auch gemacht wurde.

Bemerkenswert ist die SW-Grenze der Dekanate Haiger und Wetzlar, die genau die Orte des Embricho (E der Skizze 1) außerhalb und die Orte des Gerlach und Otto (G, O der Skizze 1) innerhalb läßt. Sie stimmt also völlig mit unserer Südwestgrenze des Cts. Haigera überein.

Ebenso läuft die Grenze der Dekanate Engers und Marienfels in der Lahn, wohin wir auch die Grenze der Cte. Marienfels und Sconenberg gelegt hatten.

So stellen wir im Gebiet des Erzbistums Trier eine fast völlige Übereinstimmung der kirchlichen Gliederung mit unserer rekonstruierten Comitategliederung fest. Diese Übereinstimmung erstreckt sich sogar auf die Namen: im Ct. Haigera liegt ein Dekanat Haiger, im Ct. Marienfels liegt ein Dekanat Marienfels und im Comitatus Sconenberg, der den Gau Engers umfaßt und wohl den Namen Ct. Engers geführt haben könnte, liegt ein Dekanat Engers.

Bei der Comitategliederung nach Skizze 1a wäre die Übereinstimmung ebenso gut, da der Ort Nenderoth (G<sub>1</sub>) gerade noch im Dekanat Wetzlar liegt. Die kirchliche Gliederung gibt also keinen Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage, ob die Gliederung nach 1 oder nach 1a die richtige ist.

Im Erzbistum Mainz entsprechen unserem Ct. Cunigessundra die Dekanate St. Moritz, Kastell und Eschborn. Die Ostgrenze des Dekanats Eschborn läßt genau die für den Ct. Cunigessundra bestimmten Orte innerhalb, die für den Ct. Malstatt bestimmten Orte außerhalb. Nur die N-Grenze des Cts. Cunigessundra, die wir willkürlich auf den Kamm des Taunus gelegt hatten, stimmt nicht mit der Grenze der beiden Bistümer überein, die noch ein Gebiet nördlich des Taunuskammes zum Dekanat St. Moritz fügt. Wir werden hernach (S. 58) sehen, daß die kirchliche Grenze die wahrscheinlichere Comitatsgrenze ist.

In unserem Ct. Malstatt liegen die Archidiakonate St. Maria ad Gradus und St. Johann. Der letztere umschließt mit seiner Nordgrenze gerade noch den Ort Ober-Ohmen (M<sub>6</sub> der Skizze 1), der im Ct. Malstatt liegt. Aber der Archidiakonats

St. Johann geht mit seinem nordöstlichen Teil, der in Skizze 2 waagrecht schraffiert ist, über den Ct. Malstatt hinaus. Unser Urkundenmaterial hat uns zwar hier keinen Anhalt für die Comitatsgrenze geliefert, aber das schraffierte Gebiet würde unseren Ct. Z erheblich beeinträchtigen. Wir haben also hier eine beträchtliche Abweichung der kirchlichen Gliederung von unserer Comitaterrekonstruktion festzustellen.

Der Archidiakonats Fritzlar enthält völlig unseren Ct. Maden; aber er geht mit seinem südlichsten Gebiet (in der Skizze 2 senkrecht schraffiert) über die Grenze des Cts. Maden hinaus, die wir freilich weithin willkürlich angesetzt hatten. — Ferner fällt in den Archidiakonats Fritzlar der Ort Kerstenhausen (in der Skizze 2 durch ein Kreuz (+) angedeutet), den wir für den Ct. Gero bestimmt hatten. Das ganze waagrecht schraffierte Gebiet des Archidiakonats Fritzlar gehört in den Ct. Gero. Es weichen also auch hier kirchliche Grenze und Comitatsgrenze von einander ab.

Zu der Unstimmigkeit an der N-Grenze des Cts. Malstatt sei folgendes bemerkt. Das waagrecht schraffierte Gebiet des Archidiakonats St. Johann ist gerade das Gebiet von Schlitz, in dem Fulda den Zehnten bekommen hatte<sup>17</sup>. In dem senkrecht schraffierten Gebiet des Archidiakonats Fritzlar aber hatte Hersfeld den Zehnten<sup>18</sup>. So wird es verständlich, daß die Kirche, ihren Bezügen Rechnung tragend, das Gebiet von Schlitz zum Archidiakonats St. Johann geschlagen hat, zu dem Fulda und sein Nachbargebiet gehörte; entsprechend das Hersfelder Zehntgebiet zum Archidiakonats Fritzlar, zu dem Hersfeld und die ihm gehörigen Kirchen Mardorf, Braach, Grebenau<sup>19</sup> (in Skizze 2 durch Kreuze (X) bezeichnet) ohnedies gehörten. Dabei können wir es dahingestellt sein lassen, wann diese kirchliche Gliederung geschaffen wurde, und ob etwa vorher eine der weltlichen Gliederung entsprechende kirchliche Gliederung bestanden hat. Ein Argument gegen die Richtigkeit unserer Comitaterrekonstruktion braucht also die abweichende kirchliche Gliederung nicht zu bedeuten.

Zu der Abweichung der kirchlichen Gliederung bei Kerstenhausen läßt sich folgendes anführen: Kerstenhausen liegt im Sendbezirk Mardorf hart an der Grenze gegen den Sendbezirk Urf. Da es ein Gr. und Kl. Kerstenhausen gegeben hat, könnte wohl das eine im Sendbezirk Mardorf, das andere, eben das für den Ct. Gero genannte, im Sendbezirk Urf gelegen haben. — Das schraffierte Gebiet umfaßt die Sendbezirke Bergheim und Urf. In einer Urkunde von 1085<sup>20</sup> teilt der Erzbischof von neuem den Chorherren des Stiftes Fritzlar die Einkünfte der Mutterkirchen von Fritzlar, Gensungen und Schützeberg zu, dem Probst die Einkünfte der Mutterkirchen zu Bergheim und Urf. Hier erscheinen also die beiden letzteren Kirchen in einem freilich nur schwachen Gegensatz zu den ersteren drei, die sicher zum Ct. Maden gehören. — Die Grafen von Naumburg (der Ort liegt

17 E. F. J. Dronke: Trad. Fuld. (1844) cap. 45.

18 MG DK d. G. 237 a. 782 (Fälschung).

19 Classen 209, 200, 167.

20 M. Stimming: Mainzer Urkundenbuch (Arbb. d. Hist. Komm. f. d. Volksstaat Hessen) I (1932) Nr. 367.

im Sendbezirk Bergheim) waren verwandt mit den Grafen von Battenberg-Wittgenstein<sup>21</sup>, die im östlichen Teil des Cts. Gero saßen. Das würde auf einen weltlichen Zusammenhang des Gebietes von Bergheim mit dem übrigen Gebiet des Cts. Gero hinweisen. — So bedeutet auch hier die Abweichung der kirchlichen Grenze von unserer Comitatsgrenze nicht notwendig ein Argument gegen unsere Rekonstruktion.

Die S-Grenze des Cts. Malstatt hatten wir offen gelassen, weil wir nicht entscheiden konnten, ob die Orte Wertheim, Höchst, Kassel des Grafen Heribert (H der Skizze 1) in den Ct. Malstatt oder den Nachbarcomitat Maingau gehörten. Sie gehören kirchlich nicht zum Archidiakonats St. Johann, sondern zum Aschaffener Dekanat Rotgau. Das könnte ihre Zugehörigkeit zum Ct. Maingau wahrscheinlich machen, aber nicht beweisen.

Fassen wir das Ergebnis unseres Vergleiches zusammen. Alle Stücke von Comitatsgrenzen, die auf Bistumsgrenzen liegen könnten, fallen mit diesen zusammen. Von den noch übrig bleibenden Comitatsgrenzen weichen nur drei Stücke von den entsprechenden Grenzen der kirchlichen Gliederung ab. Bedenkt man, daß von der Zeit, für die unsere Comitatsgliederung gelten sollte, bis zu der Zeit, die wir für die der kirchlichen Gliederung zu Grunde gelegten Register frühestens ansetzen können, mehr als 250 Jahre vergangen sind, so ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß ursprünglich eine völlige Übereinstimmung geherrscht hat. Der Schluß wird noch sicherer, wenn wir auch noch eine Übereinstimmung bezüglich der Unterteile der Comitatsgrenzen wenigstens in Spuren nachweisen werden.

Bei der Rekonstruktion der Comitatsgrenzen hat sich als Erfahrungstatsache ergeben, daß ein Comitatsgrenze in drei Unterteile gegliedert war, die landschaftlich verschieden Goe, Centenen oder Huntaren hießen<sup>22</sup>. — Wenn wir nun hier den Ct. Cunigessundra aus den Dekanaten Eschborn und Kastell und dem Archidiakonats St. Moritz bestehend finden, so liegt es nahe, zu vermuten, daß diese drei kirchlichen Bezirke in Anlehnung an die drei Centenen des Comitats gebildet sind, d. h. daß die kirchliche Gliederung uns die alte Gliederung des Cts. Cunigessundra erhalten hat.

Auch der Ct. Malstatt besteht aus drei ungefähr gleich großen kirchlichen Bezirken: den beiden Dekanaten Friedberg und Rosdorf und dem Archidiakonats St. Johann, wenn wir von ihm das waagrecht schraffierte Gebiet von Schlitz wegnehmen. Es liegt wieder nahe, in diesen drei kirchlichen Bezirken die drei alten Centenen des Cts. Malstatt zu vermuten.

Im Ct. Gero liegt der Dekanat Arfeld. Er ist der einzige kirchliche Bezirk, der einen Gaunamen trägt, wie wir ihn bei den Centenen häufig antreffen. Wir werden in diesem Dekanat eine Centene des Cts. Gero annehmen dürfen, um so mehr, als seine O-Grenze übereinstimmt mit der W-Grenze der Comecia Wetter<sup>23</sup>, die der zweiten Centene des Comitats entsprechen wird.

21 L. Lotzenius: *Gesch. d. hess. Ämter Battenberg u. Wetter* (Diss. Marburg 1931) 16, 38.

22 Siehe z. B. *Comitate im Bistum Paderborn; Comitate zwischen Rhein, Main und Neckar* (Anm. 2).

23 Siehe unten S. 59.

Der Ct. Z besteht kirchlich aus dem Dekanat Amöneburg und den schraffierten Gebieten von Schlitz und Ottrau, die zusammen halb so groß sind wie der Dekanat Amöneburg. Es könnte also wohl das Gebiet von Schlitz und Ottrau die eine Centene des Comitats gewesen sein, während der Dekanat Amöneburg die beiden anderen Centenen umfaßte. Das wird um so wahrscheinlicher, als die westliche Hälfte des Dekanats Amöneburg der *Comecia Rucheslo*<sup>23</sup> entspricht, die wir wie die *Comecia Wetter* als eine alte Centene anzusehen haben.

Im Erzbistum Trier können wir bei der Comitategliederung der Skizze 1 die Centenenunterteilung nicht aus der kirchlichen Gliederung ersehen. Es könnte höchstens der Archidiakon St. Florin der Rest einer Centene sein, während die Dekanate Dietkirchen und Engers die beiden anderen Centenen gewesen wären.

#### IV. Comitate und Gaue

Die Frage, wie sich Comitate und Gaue zu einander verhalten, und die Frage, was Gaue (*pagi*) überhaupt sind, ist zur Zeit völlig offen. Wir wollen nicht noch einmal die Fülle der Ansichten darüber zusammenstellen, das hat S. Krüger<sup>24</sup> schon getan, und jedes Heft der Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau befaßt sich mehr oder weniger für sein Gebiet mit diesen Fragen.

Wir können auch die bestehenden Gaukarten nicht zu Grunde legen, weil sie mehr oder weniger nach irgend einer Ansicht bearbeitet sind und die Tatsachen, d. h. das zu Grunde liegende Material, nicht deutlich genug erkennen lassen.

In Skizze 3 sind alle Orte unseres Gebietes eingetragen, deren Lage in einem Gau (*pagus*) angegeben wird. Für die *Wettereiba* sind die Gauorte als gerade-stehende Nummern eingetragen, für den *Hessengau* als schräg-stehende, unterstrichene Nummern, für den *Lahngau* als schräg-stehende, rund überstrichene Nummern<sup>25</sup>; für die übrigen Gaue sind die Orte durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet. Wenn ein Ort in mehr als einem Gau genannt wird, sind seine Symbole durch einen Schrägstrich getrennt; 43/N z. B. bedeutet: der Ort wird einmal in der *Wetterau* genannt, ein anderes Mal im *Niddagau*.

Nur die Orte mit sicherer Gauangabe sind eingetragen. Wenn es in einer *Lorscher* oder *Fuldaer* Tradition heißt: im Gau X Ort A und (*et* bzw. *similiter*) Ort B und Ort C, so ist nur der Ort A für den Gau X angesetzt; denn es ist sehr leicht möglich, daß der Mönch, der die Tradition zusammengestellt hat, den in der Urkunde vielleicht hinter „*et*“ stehenden Gau weggelassen hat. Vielleicht hat auch die ausführlichere Urkunde die Zugehörigkeit von B zum Gau X deutlicher erkennen lassen als die kurze Traditionsnotiz. Wir verlieren dadurch an Material, aber unsere Gaukarte gewinnt erheblich an Sicherheit; wir werden unten einen solchen Zweifelsfall zu besprechen haben.

Die Skizze 3 stellt einen reinen Tatbestand dar — natürlich mit gewissen Einschränkungen. Wir können eine Urkunde falsch gelesen haben, eine Urkunde kann

24 S. Krüger (Anm. 2) 16, 25, 33. — Dort auch die einschlägige Literatur.

25 Aus den Gautabellen am Ende der Arbeit lassen sich die Namen der Orte, die zu den Nummern gehören, leicht bestimmen.

gefälscht sein, ein Ort kann falsch gedeutet sein. Wenn die Skizze einen Tatbestand darstellt, so braucht sie nicht auch einen Zustand darzustellen. Da die urkundlichen Angaben sich über mehrere Jahrhunderte erstrecken, kann der eine oder andere Gau sich in dem Zeitraum geändert haben. Die Skizze würde dann mehrere, je für eine gewisse Zeit bestehende, Zustände darstellen; sie würde einer photographischen Platte ähneln, auf die man mehrere Aufnahmen gemacht hat. Ferner hat das Wort „pagus“ sicher nicht in allen Urkunden dieselbe Bedeutung; es wird manchmal gleichbedeutend mit „comitatus“ gebraucht, eine weitere Bedeutung werden wir hernach erkennen. So liegen auch wegen der Mehrdeutigkeit des Wortes „pagus“ in unserer Skizze mehrere Schichten übereinander<sup>26</sup>.

Wenn man bedenkt, wie schwer es ist, eine photographische Platte zu deuten, auf die zwei Aufnahmen gemacht sind, so scheint es fast unmöglich, unsere vielschichtige Gaukarte richtig zu deuten. Daß der Versuch bis zu einem gewissen Grade gelingt, liegt einmal daran, daß wir uns der Vielschichtigkeit bewußt sind, und zum anderen daran, daß wir eine Schicht schon kennen, nämlich die Comitatkarte, die ohne Benutzung der Gaue gewonnen ist.

#### Gaue als Provinzen

Das auffälligste Merkmal der Skizze sind die sich über große Gebiete erstreckenden Signaturen des Hessengauges, des Lahngauges und der Wettereiba. Die Gebiete sind größer als unsere rekonstruierten Comitate, können also mit ihnen nichts zu tun haben.

Vom Hessengau können wir wenig aussagen, da wir nicht wissen, über welches Gebiet der Volksstamm der Hessen damals oder vorher sich erstreckt hat. Die beiden anderen Gaue sind nach Flüssen benannt. Das Einzugsgebiet dieser Flüsse, d. h. das Gebiet, das sie mitsamt ihren Nebenflüssen entwässern, ist durch eine punktierte Linie umzogen, das der Wetter noch durchgehend punktiert. Die Orte des Lahngauges liegen alle im Einzugsgebiet der Lahn, füllen es aber nicht völlig aus; im Mündungsgebiet der Lahn fehlen die Lahngauorte, im Einzugsgebiet der obersten Lahn liegen Orte des Hessengauges. Die Orte der Wettereiba bedecken das Einzugsgebiet der Wetter völlig, aber eine große Reihe von Orten der Wettereiba liegt außerhalb des Einzugsgebietes der Wetter, mehr als 30 km von ihm entfernt.

Daß die Gauorte eines nach einem Fluß genannten Gaues das Einzugsgebiet dieses Flusses überschreiten, kommt öfters vor. Zum Leinegau, dessen Orte in der Hauptsache im Leinetal in Göttingen liegen, gehören auch Orte an der Werra und an der Weser. In Unterfranken gehören zum Iffgau, der seinen Namen nach einem kleinen unbedeutenden Wasserlauf hat, Orte, die über 30 km von ihm entfernt sind. Ausführlich wurde diese Erscheinung, die man als Namensausdehnung eines Gaues bezeichnen kann, samt ihrem Analogon, der Namensbeschränkung, im Gebiet zwischen Rhein, Main und Neckar zur Klärung der Gauverhältnisse

26 Wie vorsichtig man mit dem Wort „pagus“ umgehen muß, und welche Ergebnisse bei richtiger Deutung des Wortes zu erzielen sind, zeigen die Comitate zwischen Rhein, Main und Neckar.

benutzt<sup>27</sup>. Es wurde dort der Satz aufgestellt und als bewährt gefunden: Ein Flußgau, der Namensausdehnung oder Namensbeschränkung zeigt, war der Name eines Verwaltungsbezirkes.

Danach müßte die Wettereiba wegen ihrer Namensausdehnung ein Verwaltungsbezirk gewesen sein. Die Wettereiba enthält den Ct. Malstatt und einen Teil des Cts. Cunigessundra, da mindestens Stierstadt (43/N der Skizze 3) zur Wettereiba gehört. Innerhalb der Comitateverfassung sind Verwaltungsbezirke, die mehr als einen Comitatus umfassen, nicht möglich. Also müßte der Verwaltungsbezirk Wettereiba zeitlich vor der Comitategliederung bestanden haben.

In den „Comitaten zwischen Rhein, Main und Neckar“ haben wir mit ganz entsprechenden Überlegungen den Rheingau als vorcomitatlichen Verwaltungsbezirk erkannt, und da der Lahngau und der Hessengau dieselbe Größenordnung haben wie die Wettereiba und der Rheingau, steht zu vermuten, daß auch sie ähnliche vorcomitatliche Verwaltungsbezirke waren.

Diese ganze Schlußkette steht zunächst auf schwachen Füßen, da der zugrundegelegte Satz von der Namensausdehnung und Namensbeschränkung nicht bewiesen ist. Wir werden aber im wesentlichen dieselben Ergebnisse auf einem ganz anderen Wege finden können.

Hessen, Wettereiba und Lahngau werden in einem Brief des Papstes Gregor III. vom Jahre 738 genannt<sup>28</sup>. Es heißt dort: „*universis optimatibus et populo provinciarum Germaniae Thuringis et Hassis, Borthariis et Nistresis, Uedreciis et Lognais, Suduodis et Graffeltis . . .*“.

Diese Stelle ist vielfach behandelt worden, zuletzt von W. Niemeyer<sup>29</sup>, der auch die ältere Literatur bespricht. Wir wollen unabhängig von den bisherigen Betrachtungen den Inhalt zu verstehen suchen.

Der Papstbrief meint das Gebiet zwischen den Alemannen im Süden und den Sachsen im Norden, zwischen dem Rhein, bzw. einer NS-Linie ca. 20 km östlich des Rheines und den Slawen im Osten. Das Gebiet der Alemannen war kirchlich schon organisiert, das Gebiet östlich des Rheines wahrscheinlich auch, die Sachsen und Slawen waren noch Heiden. In unserem Gebiet werden die Optimaten und wohl auch ein Teil des „*populus*“ Christen gewesen sein. Bonifatius wollte dieses Gebiet kirchlich organisieren.

Wir betrachten die Skizze 4 und denken sie uns aus drei Schichten bestehend, die der Kostenersparnis halber übereinander gedruckt sind. Die erste Schicht ist eine Fluß- und Gebirgskarte — die Gebirge sind durch ihre Namen angedeutet. Die zweite Schicht sind die Namen des Papstbriefes. Die dritte Schicht sind die gestrichelten Grenzen der Gebiete, die wir in Skizze 3 für Hessen, Wettereiba und

27 Die Namensausdehnung beim Iffgau hat v. Guttenberg auf staatliche Organisation zurückgeführt: Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl → Jb. f. fränk. Landesforsch. 8/9 (1949); ders.: Über den Rangau → Herzogenaauracher Heimatbuch (1949).

28 M. Tangl: Epistolae sancti Bonifacii et Lulli = MG Epistolae sel. I (1916) Nr. 43.

29 W. Niemeyer: Zur Klärung hess. Stammesfragen des frühen Mittelalters → ZHG 63 (1952).

Lahngau gefunden haben, und die strichpunktierten Grenzen der Boroktrer und Nistreser.

Wir fassen zunächst nur die erste Schicht ins Auge und wollen die Namen des Papstbriefes darin unterbringen. Die Thüringer sitzen zwischen Harz, Kaufunger Wald und Thüringer Wald, die Hessen sitzen um Fritzlar und die Eder<sup>30</sup>, die Lahngauer längs der Lahn. Da Sturm in der Gegend des späteren Fulda einen Mann trifft, der von der Wetterau nach dem Grabfeld wandert<sup>31</sup>, so haben wir die Wetterauer westlich der Rhön, die Grabfelder östlich der Rhön einzutragen. Weil die *Suduodi* durch „*et*“ mit den Grabfeldern verbunden sind, müssen sie deren Nachbarn sein und finden nur noch Platz südlich und südwestlich der Grabfelder. Zwischen der Lippe, nördlich von der die Sachsen sitzen, und den Lahngauern ist ein großes Gebiet noch frei geblieben, und von den Namen des Papstbriefes sind die Bortharier und Nistreser noch unterzubringen; sie müssen also in diesem Gebiet sitzen<sup>32</sup>, und das stimmt zu der Nachricht des Beda, daß die Boroktrer Nachbarn der Sachsen waren<sup>33</sup>.

Wir beachten zweierlei: 1. Alle durch die äußeren Grenzen und die Gebirge vorgegebenen Großsiedelräume unseres Gebietes sind durch die acht Namen des Papstbriefes beschrieben; 2. für jeden der acht Namen steht ein ungefähr gleich großes Siedelgebiet zur Verfügung.

Darf man diese beiden Tatsachen als einen Zufall ansprechen, oder sind sie nicht eher das Ergebnis einer bewußten Organisation?

30 *Annales Einhardi* zu 774 und 778.

31 *Eigils Leben des Abtes Sturm* = *GdtVz* 13. — *MG Scriptores* II 365 ff.

32 Der Gau *Nihtersi* (*Niftharsi*) — N der Skizze 4 — könnte an die *Nistresi* erinnern; denn sie könnten sich eben bis dahin erstreckt haben. Aber daß dieser Gau allein der *provincia* der *Nistresi* des Papstbriefes entsprochen habe, ist wegen seiner geringen Größe ausgeschlossen. Selbst wenn unsere Auffassung des Wortes „*provincia*“ nicht richtig ist, ist es unwahrscheinlich, daß man ein so kleines Gebiet zusammen mit den Thüringern, Hessen usw. genannt hätte.

In der Reichsteilungsbeschreibung von 806 (*MGH Tom III Leges* I 140) wird der Anteil Karls so beschrieben: „*Franciam et Burgundiam, excepto . . . , atque Alamanniam, excepto . . . , Austriam et Niustriam, Thuringiam, Saxoniam, Frisiam . . .*“ Das durch „*et*“ mit *Austria* verbundene *Niustria* hat man häufig als *Neustrien* im linksrheinischen Frankenreich aufgefaßt. Das aber widerspricht völlig der Art, wie alle Reichsteilungsbeschreibungen die Gebiete aufzählen. Sie halten außerordentlich genau die geographische Reihenfolge ein und würden nicht zwischen lauter rechtsrheinischen Gebieten ein weit entferntes linksrheinisches Gebiet nennen. Ganz unverständlich wäre es schließlich, wenn man dieses ferne Gebiet durch „*et*“ an *Austria* angeknüpft hätte. Wir haben vielmehr das *Niustria* rechtsrheinisch zu suchen und dann kann es nur das Gebiet der *Nistresi* des Papstbriefes sein.

33 *Bedae hist. eccl.* V 9. — Siehe W. Niemeyer (*Anm.* 29) S. 19 *Anm.* 24. — Südlich der Lippe wird eine Reihe von Orten als im Gau *Boroetra* gelegen bezeichnet (*H. Böttger: Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands* III, 1875, 25). Sie sind als B in Skizze 4 eingetragen. — Weiter östlich liegen einige Orte des *Gaes Engern* (*Angeron*) (*Böttger* III 87), die als A eingetragen sind.

Nur für drei Gebiete sind Volksstämme als Einwohner deutlich erkennbar: Thüringer, Hessen und Boroktrer; dagegen sind die Lognai, Wedrecii und Graffelti die Einwohner der Landschaften Lahngau, Wettereiba und Grabfeld. — Wer hat und zu welchem Zweck den Landschaften diese Namen gegeben?

Der Name „Wettereiba“ ist seiner Wortbildung nach sicher alt; aber ob er sich ursprünglich auf das ganze vom Papstbrief gemeinte Gebiet erstreckt hat, ist nicht sicher. Der Name „Grabfeld“ kann auch alt sein; aber dann hat er sich ursprünglich sicher nur auf ein kleines Gebiet bezogen wie Aschfeld, Tullifeld in Franken, Sindfeld, Matfeld im Bistum Paderborn. Die Übertragung des Namens auf das vom Papstbrief gemeinte Großsiedelgebiet kann nur im Zuge staatlicher Organisation erfolgt sein.

Wir haben bislang das Wort „*provincia*“ des Papstbriefes noch nicht beachtet; es ist auch von den bisherigen Untersuchungen nicht beachtet worden. Wir wollen im folgenden versuchen, dem Begriff „*provincia*“ soweit nahe zu kommen, als im Rahmen dieser Arbeit möglich ist<sup>34</sup>.

In den Urkunden, die das eigentliche Reich betreffen, wird meist das Wort „*pagus*“ gebraucht, nur selten das Wort „*provincia*“. Dabei werden als „*provincia*“ meist größere Gebiete gemeint, während das Wort „*pagus*“ für Gebiete jeder Größenordnung verwandt wird. Sehr häufig kommen „*provinciae*“ im Gebiet der Marken östlich der Saale—Elbe vor, und zwar um so ausschließlicher, je weiter wir nach Osten kommen. Bei einer rohen Kartierung der namentlich dort genannten Provinzen lagen die Namen gleichmäßig über das ganze Gebiet verteilt, so daß für jede Provinz je ein gleich großes Gebiet zur Verfügung stand. — Das Gebiet des Bistums Brandenburg wird bei seiner Gründung bestimmt durch Nennung von sieben Provinzen. — Der Honigzins einiger Provinzen wird an Magdeburg geschenkt, er wird also provinzenweise erhoben<sup>35</sup>. — Das mag genügen, um darzutun, daß die Provinzen in den Marken Verwaltungsbezirke waren.

Von der zweiten Hälfte des 10. Jhdts. an legt sich über die Provinzengliederung eine Comitategliederung, beginnend an der Elbe-Saale und im Laufe der Zeit fortschreitend bis Meißen.

Nach diesen Beobachtungen kann man zu folgender Vorstellung kommen: Das neu erschlossene (eroberte) Land der Marken wurde zunächst in Verwaltungsbezirke geteilt, die man Provinzen nannte; die Provinzen werden auch eine besondere Verwaltungsform gehabt haben. Erst wenn das Land weiter entwickelt war, wurde die Provinzengliederung durch die Comitategliederung ersetzt.

Das Gebiet des Papstbriefes wird sich um 738 ebenso zum damaligen Altreich verhalten haben, wie sich im 9. Jhd. die Marken jenseits der Saale-Elbe zum fränkischen Reich verhielten. Das Wort „*provincia*“ wird im Papstbrief dieselbe Bedeutung gehabt haben wie in den Urkunden aus den Marken, es bedeutet einen Verwaltungsbezirk besonderer Art.

34 Das Problem wird ausführlicher behandelt in G. Wagner: Vorcomitatliche Verwaltungsbezirke im fränkischen Reich (Ms. auf der UB Göttingen, mit rotem Leihschein erhältlich).

35 DO I 76 a. 946; DO I 105 a. 948; DO I 406 a. 970. Siehe auch Böttger IV (1875) 50 ff.

So beweist das Wort „*provincia*“ im Papstbrief nochmals, daß um 738 Hessen, Wettereiba, Lahngau Verwaltungsbezirke waren, was wir schon aus der Skizze 4 erschlossen hatten und vorher für die Wettereiba aus der Namensausdehnung gefunden hatten.

Das Gebiet von Hessen, Wettereiba und Lahngau war, wie wir im Abschnitt I und II gefunden hatten, im 9. und 10. Jhdt. in Comitaten gegliedert. Nach der Einführung der Comitategliederung sind die alten Provinzen als Verwaltungsbezirke verschwunden, aber an den Gebieten hat der alte Name weiter gehangen. Hessen, Wettereiba, Lahngau sind im 9. und 10. Jhdt. nur Namen für Landschaften, wenn man so sagen will, Landschaftsgaue.

Die Gebiete, die wir in Skizze 3 aus dem urkundlichen Material gefunden haben und durch gestrichelte Grenzen in die Skizze 4 eingetragen haben, sind die Gebiete der Landschaften (Landschaftsgaue) Hessen, Wettereiba, Lahngau. Es ist wahrscheinlich, daß sie weithin den Gebieten der alten Provinzen entsprechen haben, aber es ist nicht beweisbar, daß sie völlig mit ihnen übereinstimmen.

Im Einzugsgebiet der Lahn, das wir auch wie in den „Comitaten zwischen Rhein, Main und Neckar“ als den geographischen Lahngau<sup>36</sup> bezeichnen können, liegen die vier Hessengauorte: Hesselbach, + Helidorf bei Dautphe, Wetter, Goffelden (s. Skizze 3). Da Goffelden im 9. Jhdt. als in „*provincia Hassorum*“ gelegen bezeichnet wird, werden wir kaum fehlgehen, wenn wir alle vier Orte als zu unserer Provinz Hessen gehörig annehmen<sup>37</sup>. Der Grund, weshalb man einen Teil des geogr. Lahngaus zur Provinz Hessen geschlagen hat, ist leicht einzusehen. Die Provinz Hessen ist sinngemäß das Einzugsgebiet der Fulda; also gehört zu ihr auch die Eder. Ihr Einzugsgebiet hätte aber einen zu schmalen Streifen ergeben, und erst die Hinzunahme eines Teiles vom Einzugsgebiet der Lahn gibt der Provinz eine vernünftige Gestalt.

Würde im Einzugsgebiet der Lahn die S-Grenze der Provinz Hessen südlich der Orte Steinperf, Görzhausen, Wohra (unterstrichene Nummern 91, 33, 114 der Skizze 3) gelaufen sein, so würde sie der Grenze der Dekanate Kesterburg und Amöneburg entsprechen haben und der Südgrenze unseres Cts. Gero.

#### Gaue als Comitaten

Einrichi ist der Name eines Comitats gemäß DO III 60, wo es heißt: „*in comitatu Rodberti, qui dictus est Einrichi*“. Die für den „*pagus*“ Einrich genannten Orte erstrecken sich fast durch das ganze Gebiet, das wir für den Comitaten bestimmt hatten.

Die beiden östlichsten Orte des Einrich, Brechen und Auroff, liegen zwischen Orten, die urkundlich als im Lahngau gelegen bezeichnet werden. Das braucht uns

<sup>36</sup> ZGO 103 (1955) 9 f.

<sup>37</sup> Wetter und Wollmar sind häufig für den Lahngau in Anspruch genommen worden, z. B. E. Anhalt: Der Kreis Frankenberg = Marburger Stud. I, 4 (1928) 8 f. Doch hat H. Diefenbach: Der Kreis Marburg = Schr. IL 21 (1943) 30 nachgewiesen, daß sie nicht dazu gehören. Weterstat im Lahngau braucht nicht Wetter zu sein, dessen alte Form Wetrehen ist; Wolemare braucht dem Wortlaut der Urkunde nach nicht wie die vorher genannten Orte auch zum Lahngau zu gehören.

nicht zu bekümmern, denn nachdem der Lahngau aufgehört hatte, ein Verwaltungsbezirk, eine Provinz, zu sein, blieb der Name an der Landschaft hängen. Er konnte es umso leichter, als er vollkommen sinngemäß war. — Ganz anders freilich stand die bisherige Gaugeographie zu dem Tatbestand. Sie glaubte, den Lahngau als Comitatus auffassen zu müssen, bzw. als zwei Comitatus, Ober- und Unter-Lahngau, neben dem Comitatus Einrich. Dann durften natürlich keine Orte des Einrich im Gebiet des Lahngaus liegen. Böttger läßt deshalb Prichina und Urefo unbekannt<sup>38</sup> und entsprechend auch Sponheimer<sup>39</sup>.

Der Engersgau ist nicht urkundlich als Comitatusname nachgewiesen. Die für ihn genannten Orte liegen alle innerhalb unseres Ct. Sconenberg, füllen ihn allerdings nicht völlig aus. So könnte der Ct. Sconenberg wohl den Namen Ct. Engers gehabt haben. — Der östlichste für den Engersgau genannte Ort, Wirges, liegt im Einzugsgebiet der Lahn, ebenso der übrige südöstliche Teil des Comitatus. Darnach wird wohl der Landschaftsgau Engers kleiner gewesen sein als der Ct. Engers.

#### Gaue als Centenen

Der Niddagau führt seinen Namen nach der Nidda (in Skizze 3 eingezeichnet); aber die urkundlich genannten Niddagauorte erstrecken sich nicht über das ganze Gebiet der Nidda, sondern nur über ihren Unterlauf. Wir haben also Namensbeschränkung festzustellen. — Der im Niddagau genannte Ort Hornau (der westlichste Niddagauort in Skizze 3 und 5) liegt gar nicht im Einzugsgebiet der Nidda, sondern am Liederbach, der direkt in den Main fließt. Der Gau zeigt also Namensausdehnung.

Namensbeschränkung wie Namensausdehnung weisen darauf hin, daß der Niddagau ein Verwaltungsbezirk war<sup>40</sup>. Wie in der Skizze 5 zu ersehen ist, nehmen die Niddagauorte das östliche Drittel des Cts. Cunigessundra ein; der Niddagau ist eine Centene dieses Comitatus.

Der im Niddagau genannte Ort Ilbenstadt (das östlichste N der Skizze) liegt außerhalb unseres Cts. Cunigessundra an der Nidda, also im Landschaftsgau Niddagau. Die Centene Niddagau nahm also nicht den ganzen Landschaftsgau Niddagau ein. — Dieselbe Beobachtung wurde an mehreren Centenen der Comitatus zwischen Rhein, Main und Neckar gemacht<sup>41</sup>.

Dicht an der Comitatusgrenze liegt der Ort Dorfelden, der auch im Niddagau genannt wird. Es könnte Nd. Dorfelden gemeint sein, das vielleicht noch im Comitatus gelegen hat; wenn nicht, so würde es wie Ilbenstadt zum Landschaftsgau gehört haben.

Im westlichen Drittel des Cts. Cunigessundra liegen fünf Orte des Rheingaus. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß eine zweite

38 Böttger (Anm. 33) I (1875) 135.

39 M. Sponheimer: Landesgesch. d. Niedergrafschaft Katzenelnbogen = Schrr. II 11 (1932) 8, 20.

40 Comitatus zwischen Rhein, Main und Neckar. S. 9.

41 ebenda S. 17.

Centene des Cts. Cunigessundra den Namen Rheingau geführt hat, um so mehr, als dieses Gebiet im späteren Mittelalter „Comecia Rheingau“ hieß<sup>42</sup>. — Unsere fünf Rheingauorte sind nur ein Teil des größeren Rheingaus, der an anderer Stelle<sup>41</sup> als vorcomitatliche Provinz nachgewiesen wurde. Der südlich des Maines gelegene Teil bildete einen Comitatus.

Die mittlere Centene des Cts. Cunigessundra wird den Namen Cunigessundra geführt haben. Daß eine Centene denselben Namen hat wie der Comitatus, zu dem sie gehört, kommt öfters vor<sup>43</sup>.

Der Name Cunigessundra wird gelegentlich auch Cunigeshundera geschrieben, und man hat ihn als eine Huntare ähnlich den alemannischen Huntaren angesehen. Friedemann<sup>44</sup> hat jedoch festgestellt, daß das h nur in 5 von 19 Urkunden vorkommt, und diese 5 sind keine Originalurkunden. Wir werden es also eher mit einem Königs-Sundern, einem Königsgut, zwischen den Provinzen Rheingau und Wettereiba zu tun haben.

Dieselben drei Centenen, die wir eben aus den Gauen erschlossen haben, hatten wir oben (S. 48) aus der kirchlichen Gliederung erkannt, und wir finden sie im späteren Mittelalter wieder als Landgericht Bärstadt bzw. Comecia Rheingau<sup>45</sup>, als Landgericht bzw. Comecia Mechtelshausen<sup>46</sup> und als Landgericht Heusels samt der Hohen Mark<sup>47</sup>. — Wenn der Ort Lorsbach (das östlichste C der Skizze 5) einerseits zum Landgericht Heusels gehört<sup>48</sup>, das unserer Centene Niddagau entspricht, und andererseits im „pagus Cunigessundra“ genannt wird, so ist das nur verständlich, wenn mit dem „pagus“ dieser Urkunde der „comitatus Cunigessundra“ gemeint ist.

Die noch übrig bleibenden Gauen werden nur wenig häufig (1–3mal) und mit wenigen Orten genannt. Jede Aussage über sie bleibt deshalb unsicher. Die Tatsache aber, daß sie innerhalb der großen Gauen Lahngau und Hessengau genannt werden, läßt darauf schließen, daß sie eine Bedeutung hatten, d. h. daß sie Centenen waren.

Vom Gau Arfeld kennen wir nur den Ort Arfeld selbst<sup>49</sup>. Da es einen Dekanat Arfeld gibt, und Dekanate selten mit einem Gaunamen benannt werden, dürfen wir vermuten, daß der Gau Arfeld eine Centene war von derselben Größe wie der Dekanat.

42 J. M. Kremer: *Origines Nassoicae* II (1779) Cod. dipl. Nr. CXXV.

43 Es wird eine *centena Eritgau* und eine *centena Affa* genannt in DK III 189 und in DO I 277; ein *comitatus Eritgau* in DO I 225 und in DH II 348; ein *comitatus Affa* in DO I 225 — Ähnlich linksrheinisch eine *centena Oscareuse* in D Ludw. d. Fr. a. 836, ein *comitatus Oscareuse* in DK III a. 887.

44 F. T. Friedemann: *Zur Gesch. d. alten dt. Gaus Königssundra* → AHG VI (1849) 12.

45 J. Grimm: *Weistümer* I (1840) 539, 549; Bodmann: *Rheingauische Altertümer* II 696.

46 Grimm: *Weistümer* I 554 ff.; Bodmann: *Rheingauische Altertümer* I. 38; Kremer: *Orig. Nass. II* Cod. dipl. S. 322 Nr. CLXXIII.

47 Grimm: *Weistümer* III (1842) 488; H. B. Wencck: *Hess. Landesgesch.* II (1789–1797) 514; K. Draudt: *Die Grafen von Nüring* → *Forsch. z. dt. Gesch.* 23 (1883) 457.

48 Draudt 460.

49 K. Glöckner: *Codex Laureshamensis* I–III (1929–1936) 3586, 3796.

Außerhalb dieser so bestimmten Centene liegen die drei Orte des Perfgaues<sup>50</sup>. Wenn dieser Gau nur etwas größer war als der Bereich dieser Orte, so lag in ihm Lixfeld, das zur Comecia Wetter (Stiffe)<sup>51</sup> gehörte. So könnte die Comecia Wetter identisch sein mit dem Perfgau, und da sie dieselbe Größe hat wie die Centene Arfeld, könnte sie die zweite Centene des Cts. Gero gewesen sein. Von diesem Comitatus bleibt dann noch ein Gebiet von der gleichen Größe übrig, das die dritte Centene gewesen sein wird.

Der Gau Lara wird dreimal genannt<sup>52</sup>, doch wird nur ein Ort, Erfurtshausen, in ihm angegeben. Nehmen wir den Ort Lohra hinzu, nach dem der Gau benannt ist, so bekommen wir für den Gau eine erhebliche Ausdehnung<sup>53</sup>. Er könnte ein Drittel unseres Cts. Z umfaßt haben, also eine Centene dieses Comitatus gewesen sein. Lohra gehört zur Comecia Rucheslo<sup>54</sup>, die mit der Centene Lara identisch gewesen sein wird.

Vom Erdagau kennen wir drei Orte und den Bach Erda<sup>55</sup>, der dem Gau den Namen gegeben haben wird. Das so gekennzeichnete Gebiet liegt in der Mitte des Cts. Haigera und könnte seine mittlere Centene gewesen sein<sup>56</sup>. — Das Gebiet um den Ort Haiger wird die zweite Centene dieses Comitatus gewesen sein.

Zweimal wird ein Oberlahngau genannt, einmal ein Unterlahngau. Da der Lahngau sehr groß ist, liegt es nahe, daß man das Gebiet am Oberlauf der Lahn als Oberlahngau unterschied vom Gebiet an der unteren Lahn, dem Unterlahngau. Es ist aber auch möglich, daß die beiden Gaue je eine Centene bezeichnet haben.

Vom Unterlahngau kennen wir als sicher gedeutet Bermbach und Weyer<sup>57</sup>. Feldun soll an der Weil liegen, und dort gibt Spruner-Menke ihn an. Weyer und Feldun liegen sicher in unserem Ct. Einrich, Bermbach liegt hart an der Grenze

50 Dronke: Trad. Fuld. cap. 6 Nr. 109; Kremer: Orig. Nassoic. II 51; Nr. XXXI a. 913; Glöckner: Cod. Laur. 3629.

51 Diefenbach (Anm. 36) 45 gibt eingehende Literatur. Er nimmt an, daß die in der Urkunde von 1238 genannten Gebietsteile die räumliche Hälfte der Comecia seien, während hier angenommen wird, daß es sich um die ideelle Hälfte handelt, die genannten Gebietsteile also die ganze Comecia ausmachen. — Die in der Urkunde genannten Zenten sind in der Skizze 5 durch Kreuze (X) eingetragen. — Es mag noch bemerkt werden, daß diese „centa“, wie auch die im späten Mittelalter häufig genannten Zenten, nichts zu tun haben mit unseren Centenen = Comitatusdritteln. — Lixfeld ist das westlichste Kreuz.

52 Glöckner: Cod. Laur. 3633, 3634; Dronke: Trad. Fuld. cap. 6 Nr. 47.

53 + Neudorf b. Odenhausen, das in der Larer marca genannt wird, könnte wohl dahin passen (Diefenbach 33).

54 Diefenbach 39 ff. — In Skizze 5 durch Kreuze (+) eingetragen.

55 Glöckner: Cod. Laur. 3186, 3037, 3737a.

56 In Wagner: Comitatus i. karoling. Reich 12 ist auf Grund der früher für den Erdagau genannten Orte, die ein wesentlich größeres Gebiet einnahmen, angenommen, daß der Ct. Haigera auch den Namen Erdagau geführt habe. Das ist zu berichtigen. Auf der Comitatuskarte ist der Name Erdagau zu streichen.

57 Dronke: Cod. dipl. Fuldensis Nr. 395, 429.

gegen den Ct. Haigera, doch rechnet ihn Weinrich<sup>58</sup> zum Dekanat Kirberg, der im Ct. Einrich liegt. Darnach könnte der Unterlahngau die östliche Centene des Cts. Einrich gewesen sein.

Vom Oberlahngau kennen wir sicher nur den Ort Nd. Ohmen<sup>59</sup>. Ein zweiter für den Oberlahngau genannter Ort „Waldhusen“<sup>60</sup> wird von May als Waldhausen bei Weilburg (OL'') gedeutet<sup>61</sup>, von Böttger als Wäldershausen (OL')<sup>62</sup>. Bei der Deutung nach May, die aber Bedenken erregt, weil Waldhausen dicht bei den Orten des Unterlahngaus liegt, würde der Oberlahngau einfach als der obere Teil des Lahngaus aufzufassen sein. Bei der Deutung nach Böttger könnte der Oberlahngau die mittlere Centene des Cts. Z gewesen sein; doch müßte diese Oberlahngau genannte Centene auch einen Teil des Hessengaus umfaßt haben, und das kann Bedenken erregen.

Vom Vernagau kennen wir nur die zwei dicht beieinander liegenden Orte Dillich und Verna<sup>63</sup> und haben keinen Anhaltspunkt, um weiteres über ihn feststellen zu können.

Zu den Gauen haben wir auch die Buchonia zu rechnen, da sie zweimal als „pagus“ bezeichnet wird<sup>64</sup>. Im allgemeinen wird sie als Wald (*silva*) und Wildnis (*vasta, solitudo*) bezeichnet, oder es heißt einfach „in Buchonia“. Einige Orte sind als B in der Skizze 3 eingetragen. Sie erstreckte sich vom Kaufunger Wald<sup>65</sup> bis südlich Fulda. Buchonia war eine reine Landschaftsbezeichnung.

Nach unseren Ergebnissen über den Begriff „pagus“ wird eine Urkunde Karls d. Gr.<sup>66</sup> ohne weiteres verständlich. Sie hat viel Kopfzerbrechen verursacht, indem man ausging von der Vorstellung, daß ein Ort nicht in zwei Gauen = Comitaten liegen könne<sup>67</sup>. In der Urkunde werden der Abtei Prüm Güter geschenkt in 12 Orten und es heißt: „*res aliquas proprietatis suae in pago nuncupante Loganehe et in pago quidicitur Heinriche et in Angrisgowe . . .*“ Die Orte sind, soweit sie gedeutet sind, in Skizze 3 durch Kreuze (X) eingetragen. Sie liegen alle zwischen Orten, die wir für den Lahngau bestimmt hatten; Altendiez liegt in unserem Ct. Engers, die übrigen Orte liegen zwischen Orten des Einrich.

Wenn zur Zeit der Abfassung der Urkunde (790) die Comitategliederung noch nicht eingeführt war, so hätten wir unter „pagus Loganehe“ die Provinz Lahngau zu verstehen; Engers und Einrich wären Teillandschaften dieser Provinz gewesen, wie später der Laragau Teillandschaft des Landschaftsgaus Lahngau war, und wie der Vernagau Teillandschaft der Landschaft Hessengau war. Das Wort „pagus“ vor Einrich und Engers bedeutet also Landschaft.

58 Kleinfeld-Weirich (Anm. 16) 175.

59 DH II 178.

60 H. Beyer: Mittelrhein. UB I (1860) Nr. 119.

61 K. H. May, Territorialgesch. d. Oberlahnkreises = Schrr. IL 18 (1939) 7.

62 Böttger (Anm. 33) I 168.

63 DH II 177.

64 D Arnolf 14 a. 888 = Dronke: Cod. dipl. Fuld. Nr. 629; DH II 413 a. 1019 = Dronke Nr. 734.

65 DK d. G. 213 a. 811; H. v. Roques: UB Kloster Kaufungen I (1900) Nr. 1.

66 DK d. G. 223 a. 790.

67 Sponheimer (Anm. 39) 8.

Wenn die Comitategliederung schon eingeführt war, haben wir unter dem „pagus Loganehe“ die Landschaft Lahngau zu verstehen, unter dem „pagus“ Einrich bez. Engers die Landschaft oder den Comitatus Einrich bez. Engers.

Bei zwei der gegebenen Auffassungen würde das Wort „pagus“ in der selben Urkunde zwei verschiedene Bedeutungen haben und das könnte Bedenken erregen. Bei der dritten Auffassung, wo „pagus“ stets die Bedeutung Landschaftsgau hat, würden auch diese Bedenken wegfallen.

### V. Endergebnisse

Wir haben erstens zwei Systeme von Verwaltungsbezirken festgestellt: a) eine Provinzgliederung um 738 und b) eine Comitatus- und Centenengliederung im 9./10. Jhd.; zweitens haben wir mit Namen bezeichnete Landschaften erkannt: Landschaftsgaue.

Derselbe Gauname (Hessen, Wettereiba usw.) hat zu verschiedenen Zeiten Gebiete verschiedener Größe und verschiedener Art bezeichnet. Wettereiba war um 738 der Name eines Verwaltungsbezirkes, einer Provinz. Vor 738 — wie lange vorher bleibt dahingestellt — wird er nur das Einzugsgebiet der Wetter bezeichnet haben, also der Name einer Landschaft gewesen sein, deren Gebiet kleiner war als das der nachherigen Provinz. Nach der Auflösung der Provinzgliederung, also zur Zeit der Comitategliederung, war Wettereiba wieder der Name einer Landschaft, die ungefähr die Größe der Provinz gehabt haben wird, also größer war als die Landschaft Wettereiba vor 738.

Niddagau war zur Zeit der Comitategliederung der Name einer Landschaft. Ob diese Landschaft das ganze Einzugsgebiet der Nidda, den geographischen Niddagau, umfaßt hat, wissen wir nicht. Niddagau war auch der Name einer Centene des Cts. Cunigessundra. Diese Centene Niddagau umfaßte nicht die ganze Landschaft Niddagau, insofern Ilbenstadt außerhalb der Centene liegt. Andererseits umfaßte die Centene Niddagau auch Gebiet außerhalb der Landschaft Niddagau, insofern Hornau in ihr lag (s. o. S. 57).

Hessen war 738 der Name einer Provinz, zur Zeit der Comitategliederung der Name einer Landschaft, die dieselbe Größe gehabt haben wird wie die Provinz. Außerdem führten zwei Comitatus den Namen Hessen: unser Ct. Maden wird einmal bezeichnet als „comitatus Hassonum“<sup>68</sup>, der Ct. Dodico heißt einmal „comitatus Hessa“<sup>69</sup>.

Lahngau war 738 der Name einer Provinz, zur Zeit der Comitategliederung der Name einer Landschaft. Die Provinz Lahngau umfaßte nicht das ganze Einzugsgebiet der Lahn, den geographischen Lahngau. Ein großes Gebiet des geogr. Lahngaus gehörte zur Provinz Hessen. Außerdem umfaßte die Landschaft Lahngau — wahrscheinlich auch die Provinz — offenbar nicht das Gebiet der untersten Lahn, denn es sind dort keine Lahngauorte bezeugt. Dieser Streifen des rechten Rheinuferes wird schon 738 enger zum fränkischen Reich gehört haben als das

68 H. Weirich: UB d. Abtei Hersfeld I, 1 (1936) Nr. 52 VHKH XIX, 1).

69 D Arnolf 149 a. 897.

Gebiet weiter östlich; es wird schon kirchlich organisiert gewesen sein als ein Teil des Erzbistums Trier; es könnte auch politisch schon als ein Verwaltungsbezirk organisiert gewesen sein.

Wir haben bislang gesagt: der Name Lahngau, Wettereiba usw. bezeichne dieses oder jenes Gebiet. In den Urkunden heißt es: dieser oder jener Ort liegt im pagus Lahngau usw. Es wird also in den Urkunden für die verschiedensten Bedeutungen des Lahngaues oder Hessengaues dasselbe Wort pagus gebraucht. Das Wort pagus kann bedeuten:

1. eine Landschaft vor der Provinzgliederung,
2. eine Landschaft nach der Provinzgliederung,
3. eine Provinz,
4. einen Comitatus,
5. eine Centene.

Indem man die pagi der verschiedensten Art in einer Karte vereinigte, bekam man die alten Gaukarten mit ihrem verwirrenden Übereinanderliegen der einzelnen Namen. Indem wir eine Comitatusgliederung rekonstruierten allein aus comitatus-Material und hernach eine Provinzgliederung im wesentlichen aus den „provinciae“ des Papstbriefes, konnten wir die Mehrdeutigkeit des Wortes pagus erkennen.

Wir wollen noch zusammenstellen, wie sich die rekonstruierten Comitatus zu den Landschaftsgauen verhielten. Der Ct. Malstatt liegt ganz in der Provinz-Landschaft Wettereiba. Der Comitatus Maden liegt ganz in der Provinz-Landschaft Hessen; in ihm liegt der kleine Vernagau (vielleicht als Centene).

Der Ct. Gero liegt zum größeren Teil in der Provinz-Landschaft Hessen, darin der Perfgau (vielleicht als Centene). Der westliche Teil des Comitatus mit dem Gau Arfeld (offenbar einer Centene) liegt in der Provinz-Landschaft der Nistresi.

Der Ct. Z = Ct. Giso liegt zum Teil in der Provinz-Landschaft Lahngau, darin der Kleingau Lara (vielleicht als Centene). Die andere Hälfte des Comitatus liegt in der Provinz-Landschaft Hessen. Der im Comitatus liegende Ober-Lahngau müßte, wenn er der Name einer Centene war, sich über die beiden Provinz-Landschaften Hessen und Lahngau erstreckt haben.

Der Ct. Haigera liegt zum Teil in der Provinz-Landschaft Lahngau, darin der Erdagau (vielleicht als Centene). Der andere Teil liegt in der Provinz-Landschaft der Nistresi; es wird der Landschaftsgau Haigera sein, der wohl auch Centene war.

Der Ct. Cunigessundra enthält einen Teil der Provinz-Landschaft Rheingau als eine Centene; ferner einen Teil der Provinz-Landschaft Wettereiba, der auch den Namen Niddagau führt, als zweite Centene. Die mittlere Centene namens Cunigessundra könnte Königsgut gewesen sein.

Der Ct. Einrichi enthält einen Teil der Provinz-Landschaft Lahngau; darin liegt der Unterlahngau (vielleicht als Centene).

Der Ct. Sconenberg = Ct. Engers enthält einen Teil der Provinz-Landschaft Lahngau und wohl auch einen Teil der Provinz-Landschaft der Nistresi. Der rest-

liche Teil könnte mit dem Teil des Cts. Einrichi, der nicht im Lahngau lag, einen vorcomitatlichen Verwaltungsbezirk gebildet haben.

Der Ct. Dodico = Ct. Hessa<sup>69</sup>, enthielt außer einem Teil sächsischen Landes gemäß einer Urkunde<sup>70</sup> einen Teil der Provinz-Landschaft Hessen und den Gau Nihtersi, der wohl ein Teil der Provinz-Landschaft der Nistresi war.

Ein Comitat des Bistums Paderborn<sup>71</sup>, der Ct. Hermann = Ct. Angraria<sup>69</sup>, bestand in der Hauptsache aus sächsischem Land, umfaßte aber gemäß einer Urkunde<sup>72</sup> auch einen Teil der Provinz-Landschaft Hessen.

Diese außerordentlich verwickelten Beziehungen zwischen den Comitaten und den Gauen sind der Grund, warum der bisher eingeschlagene Weg, von den Gauen ausgehend die Comitata zu rekonstruieren, nicht zum Ziele führte, sondern zu der Annahme, daß es eine geregelte Comitatsverfassung gar nicht gegeben habe.

Der von uns eingeschlagene Weg, erst die Comitata allein aus Comitatsmaterial zu rekonstruieren und dann ihr Verhältnis zu den Gauen zu betrachten, hat eine Comitategliederung geliefert, die vielleicht noch nicht in allen Einzelheiten richtig ist, aber doch zusammen mit den Comitateronstruktionen in anderen Gebieten so viel beweist, daß es eine wohlorganisierte Comitategliederung gegeben hat.

## ANHANG 1

### Chatten—Hessen

„Der Historiker möchte nicht zweifeln, daß es sich um denselben Volksstamm handelt, wenn auch bisher über das Verhältnis der Namensformen keine allgemein anerkannte Übereinstimmung erzielt werden konnte. Den Beweis für die Identität ihres Volkstums hat die Forschung jedoch bisher nicht erbringen können, zumal jegliche Erklärung für die merkwürdige Erscheinung fehlt, daß der Name der Hessen nicht — wie zu erwarten wäre — auf das ganze chattische Stammesgebiet bezogen wird, sondern auf deren nördlichstes Teilgebiet beschränkt bleibt“. So faßt W. Niemeyer die derzeitige Lage des Problems zusammen<sup>73</sup>. Zu dieser „merkwürdigen Beschränkung des Namens der Hessen“ können unsere obigen Ausführungen vielleicht eine Lösung bringen.

Wir kennen aus den Urkunden des 9./10. Jhdts. eine Reihe von Orten, die im pagus (provincia, regio usw.) der Hessen bzw. des Hessengaus genannt werden. Man hat bisher angenommen, das Gebiet dieser Orte habe den Namen Hessengau geführt, weil es das Wohngebiet der Hessen gewesen sei. Diese Annahme ist nicht selbstverständlich, wir werden andere kennen lernen.

Wir führen zunächst einige neue Begriffe ein. Das Gebiet der urkundlich genannten Orte des Hessengaus wollen wir den historischen urkundlichen Hessengau des 9./10. Jhdts. nennen. Ob der historische Hessengau des Papstbriefes mit ihm identisch war, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. — Das Wohngebiet der Hessen wollen wir den ethnographischen Hessengau nennen. Er entspricht dem

70 DH II 493 a. 1021.

71 Wagner; Comitate i. Bistum Paderborn → Westf. Zs. 103/4 (1954).

72 DC II 178 a. 1032.

73 W. Niemeyer: Die Stammessitze der Chatten → ZHG 65/66 (1954/55) 65 f.

Sinne des Namens. Welche Ausdehnung er zu irgendwelchen Zeiten hatte, wissen wir nicht. Ob er mit dem historischen Hessengau identisch war oder nicht, ist das Problem unserer Erörterungen.

Der Hessengau ist ein Völkerschaftsgau wie Schwabengau, Thüringergau, Brukerergau usw. Eine andere Gruppe von Gauen ist nach Wasserläufen benannt: Rheingau, Lahngau, Niddagau usw.; wir können sie als Flußgaue bezeichnen. Das Studium der Flußgaue hat bemerkenswerte Erkenntnisse über das Wesen der Gaue erbracht, die uns zum Verständnis der Völkerschaftsgaue helfen können.

Wir unterscheiden wieder den geographischen Flußgau: im engeren Sinne das Gebiet zu beiden Seiten des Flusses, im weiteren Sinne das ganze Einzugsgebiet des Flusses, und den historischen Flußgau als das Gebiet der in den Urkunden für diesen Gau genannten Orte. Der geogr. Flußgau entspricht wieder dem Sinne des Namens.

Bei den Flußgaue sind wir in der glücklichen Lage, daß wir den Umfang des geographischen Flußgaves kennen und ihn mit dem historischen Flußgau vergleichen können.

Unsere obigen Erörterungen in Abschnitt IV und die entsprechenden in den „Comitaten zwischen Rhein, Main und Neckar“ haben gezeigt, daß nur in den wenigsten Fällen der historische Gau mit dem geographischen übereinstimmt: der historische Lahngau des 9./10. Jhdts. ist kleiner als der geographische Lahngau; der historische Niddagau ist einerseits kleiner, andererseits größer als der geographische Niddagau; die historische Wettereiba ist wesentlich größer als die geographische Wettereiba. — Als Ursache haben wir erkannt: man hat nicht sinngemäß die Landschaft eines Flusses mit dem Namen dieses Flusses benannt, sondern man hatte einen Verwaltungsbezirk gebildet und ihn nach einem Fluß benannt, an dem er lag oder der zum Teil durch ihn hindurchfloß.

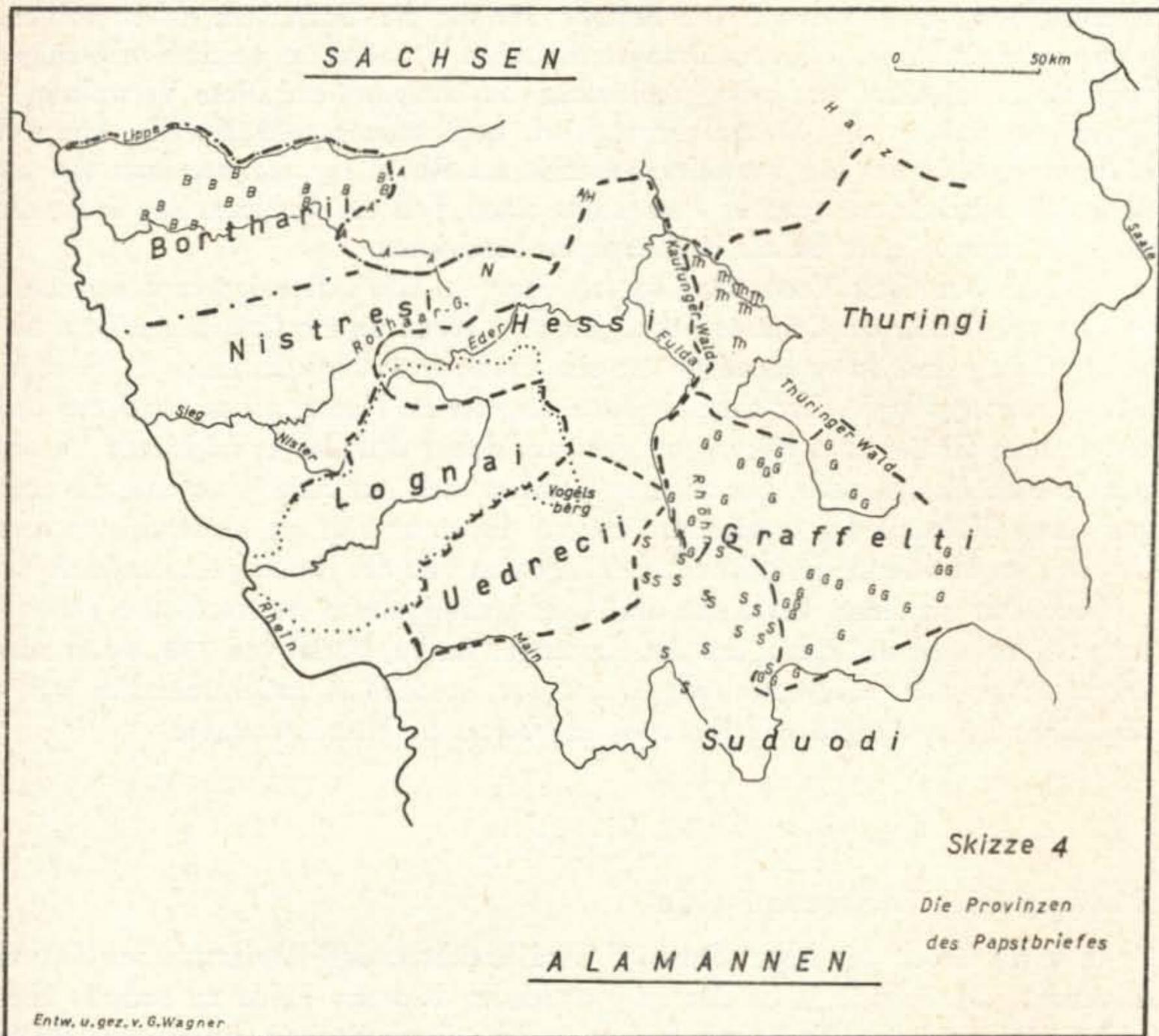
Übertragen wir diese an den Flußgaue gewonnene Erkenntnis auf die Völkerschaftsgaue, so liegt zum mindesten die Vermutung nahe, daß auch bei ihnen der ethnographische Gau nicht immer mit dem historischen Gau übereingestimmt haben wird, besonders dann, wenn der historische Gau ein Verwaltungsbezirk war.

Wir haben also für den Hessengau drei Möglichkeiten zu erwägen:

1. der historische Hessengau ist identisch mit dem ethnographischen Hessengau; der historische Hessengau umfaßt das ganze Wohngebiet der Hessen und nur dieses;
2. der historische Hessengau war größer als der ethnographische Hessengau; der Volksstamm der Hessen bildete nur einen Teil der Bevölkerung des historischen Hessengaves;
3. der historische Hessengau war kleiner als der ethnographische Hessengau; ein Teil des Volksstammes der Hessen wohnte außerhalb des historischen Hessengaves.

Der erste Fall entspricht der bisherigen Ansicht; er führt zu der genannten Schwierigkeit für die Gleichsetzung von Hessen und Chatten.

Im zweiten Fall wären die Hessen nur ein kleiner Volksstamm gewesen. Dann sollte man aber annehmen, daß außer ihnen noch eine Reihe anderer kleiner



Volksstämme im Gebiet des histor. Hessengauges, des Lahngauges und der Wettereiba gesessen hätten. Von solchen Volksstämmen erfahren wir jedoch nichts. Im Gegenteil weist die Tatsache, daß man die dem Hessengau benachbarten Provinzen mit Landschaftsnamen bezeichnete, darauf hin, daß es solche Völkerschaften nicht gegeben habe.

Im dritten Fall würden die urkundlichen Angaben über den Hessengau der Gleichsetzung von Hessen und Chatten nicht mehr im Wege stehen.

Man kann annehmen, daß die Gaunamen sich aus dem Volk heraus als einigermaßen sinnvolle Bezeichnungen von Landschaften gebildet haben: das Gebiet der Lahn bezeichnete man als Lahngau, das offene Gebiet in einem größeren Wald als Sindfeld, das Wohngebiet der Hessen als Hessengau. Das mag in vielen Fällen so geschehen sein, nur müßte man in jedem Falle noch die Ursache finden, warum die Bewohner eben dieser Landschaft einen Namen gegeben haben.

Wenn der Geograph ein Land beschreiben will, so wird er besonderen Landschaften, wenn sie noch keinen Namen haben, einen Namen geben. So mußte auch eine Verwaltungsbehörde wie die des fränkischen Reiches ihren Teilbezirken Namen geben. Hier haben wir eine Quelle für Gaunamen, wo die Ursache zur

Namengebung ersichtlich ist. Die Bezirke, für die die Gaunamen gelten sollten, waren in erster Linie nach verwaltungstechnischen Grundsätzen geschaffen, weniger nach geographischen oder ethnographischen Gesichtspunkten. Diese Verwaltungs-Gaunamen werden also weder geographisch noch ethnographisch völlig sinnvoll gewesen sein. Wenn ein Verwaltungsbezirk am Rhein lag, konnte man ihn als Rheingau bezeichnen, wenn er wenigstens einen Teil des Gebietes der Brukerer umfaßte, konnte man ihn als Brukerergau bezeichnen.

Daß die fränkische Verwaltung so verfahren ist, läßt sich weitgehend beweisen. Es wird urkundlich ein Comitatus Hessa genannt. Wenn unsere Comitatusrekonstruktionen richtig sind, ist er identisch mit dem Ct. Dodico, der urkundlich im Hessiga, Netga, Nihterga lag<sup>70</sup>. Der Comitatus hatte also seinen Namen Hessa, weil ein Teil von seinem Gebiet zum Hessengau gehörte; dabei umfaßte er höchstens  $\frac{1}{6}$  des ganzen hist. Hessengaus. Ein anderer Comitatus hieß Angraria<sup>69</sup>, er enthielt auch nur einen Bruchteil des Landes der Engern. Er ergab sich als identisch mit dem Comitatus des Hermann, der urkundlich auch einen Teil des Hessengaus enthielt<sup>72</sup>.

Bedenken wir dieses Verfahren der Namengebung durch die fränkische Verwaltung und nehmen wir hinzu, daß der Hessengau im Papstbrief von 738, wo er zum erstenmal auftritt, ein Verwaltungsbezirk war, so wird es außerordentlich wahrscheinlich, daß er nur einen Teil des Wohngebietes der Hessen umfaßte.

## ANHANG 2

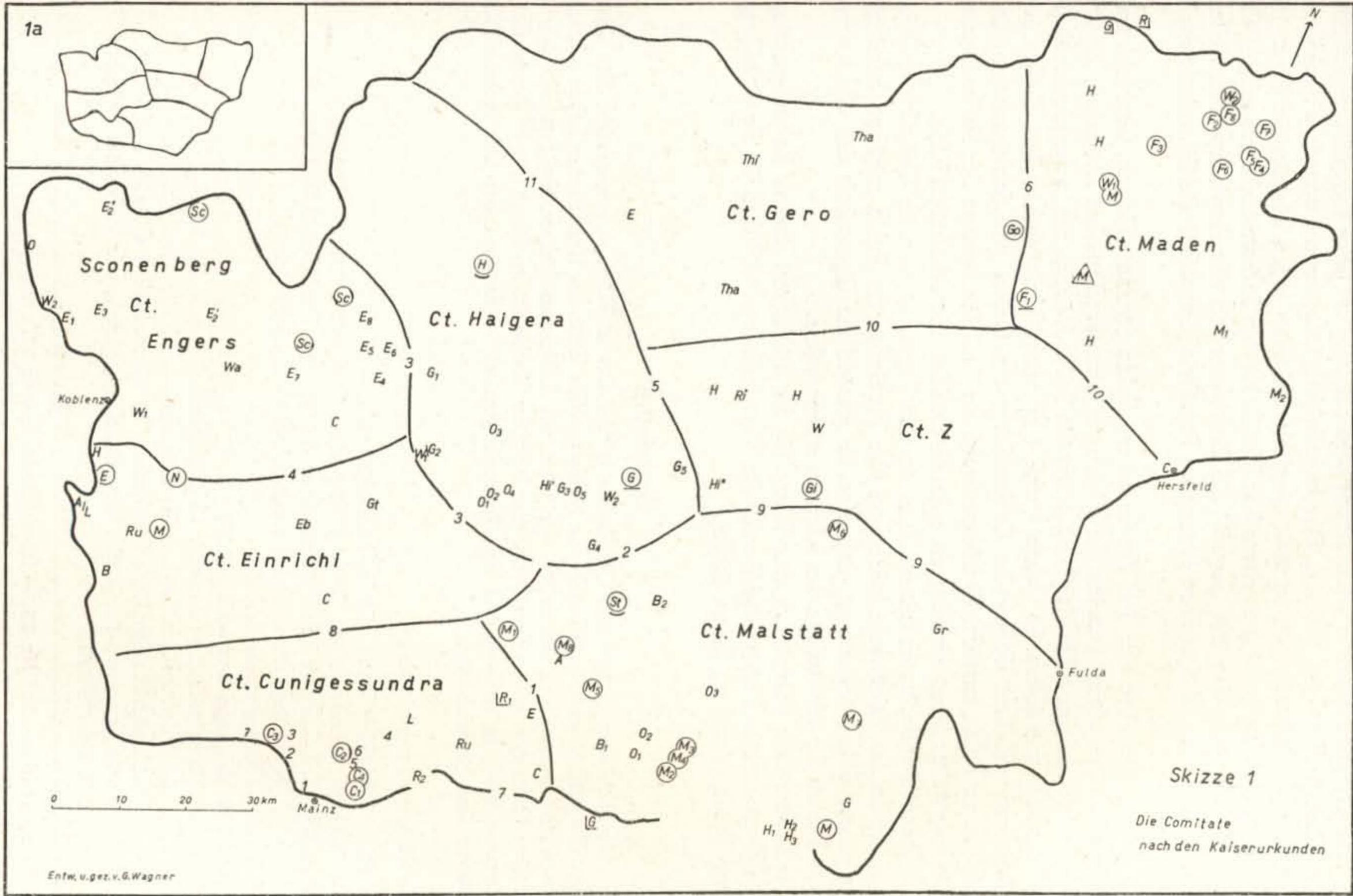
### Die Lage des Klosters Fulda

In Eigils Leben des Abtes Sturmi<sup>31</sup> wird berichtet, daß Bonifatius den Sturmi aussendet, die richtige Stelle des zu gründenden Klosters Fulda zu suchen, aber leider wird an keiner Stelle angegeben, welche Eigenschaften die richtige Stelle haben soll. Auf seiner ersten Reise findet Sturmi die Stelle, an der später das Kloster Hersfeld gebaut wurde, als geeigneten Ort. Bonifatius hat an dieser Stelle nur auszusetzen, daß sie zu nahe an den heidnischen, wilden Sachsen liege. Im übrigen scheint sie seinen Wünschen entsprochen zu haben. — Auf seiner zweiten Reise findet dann Sturmi die jetzige Stelle des Klosters Fulda.

Suchen wir die landschaftlichen Eigenschaften zu bestimmen, die Hersfeld und Fulda gemeinsam haben, so werden wir die finden, die Bonifatius für die richtige Lage des Klosters wünschte.

Hersfeld liegt (s. Skizze 3 und 4) an der Ecke der drei Provinzen Hessen, Thüringen und Grabfeld, Fulda liegt an der Ecke der drei Provinzen Wetterau, Grabfeld und Hessen. Die Ecke dreier Provinzen ist es also offenbar, die Bonifatius als ideale Stelle seines Klosters vorschwebte. Das ist auch leicht verständlich, denn hier konnte das Kloster Schenkungen aus drei Provinzen erwarten.

In einem Briefe an den Papst Zacharias<sup>73</sup> schreibt Bonifatius vom Kloster Fulda: „Vier Völker, denen ich durch die Gnade Gottes das Wort Christi verkündet, wohnen, wie bekannt, im Umkreis dieses Ortes“ (*Quattuor populi . . . in circuitu . . .*).



Skizze 1  
Die Comitate  
nach den Kaiserurkunden

Entw. u. gez. v. G. Wagner

Arndt nennt in seiner Übersetzung dieses Briefes als diese vier Völker: Thüringer, Baiern, Franken, Sachsen. Das kann nicht gut stimmen; erstens wohnen die Baiern und Sachsen doch zu weit weg, als daß man sagen könnte, sie lägen im Umkreis von Fulda, und zweitens hat Bonifatius den Sachsen nicht gepredigt. Wir werden uns unter den vier „*populi*“ die Einwohner von vier Provinzen vorzustellen haben, wie auch in dem oben genannten Papstbrief „*populus*“ die Einwohnerschaft einer Provinz ist.

Wir haben oben nur drei Provinzen um Fulda genannt: Hessen, Grabfeld und Wetterau. Als vierte Provinz die Thüringer anzusprechen, hat Bedenken, da sie recht weit entfernt sind; also bleiben nur die Suduodi übrig, die ja den Grabfeldern benachbart sein sollen. In Skizze 3 und 4 erkennen wir zwischen dem Gebiet der Wetterau und dem Gebiet der Grabfeldorte ein Gebiet von Saalegauorten, das südlich an Fulda anstößt. Es könnte wohl ein Teil der Provinz der Suduodi sein, die sich weiter längs der Südgrenze des Grabfeldes erstreckt haben kann.

Indem Bonifatius in seinem Brief an den Papst als einziges Charakteristikum von Fulda das Zusammenstoßen von vier Provinzen um Fulda erwähnt, bestätigt er unsere obige Vermutung, daß dies die wesentliche Eigenschaft des Ortes war, den Sturmi für die Anlage des Klosters suchen sollte.

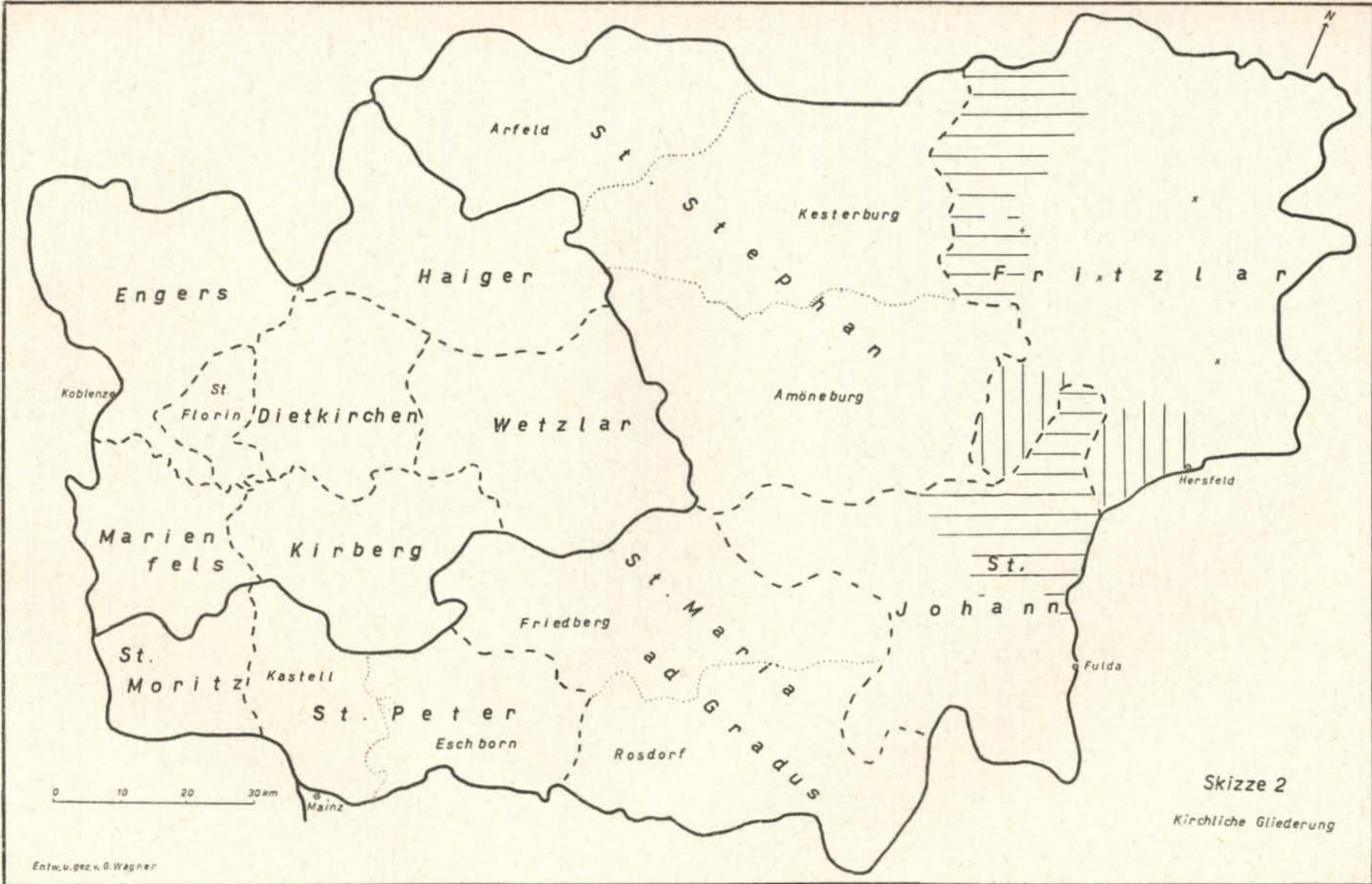
Andererseits bedeutet es eine Stütze für die Richtigkeit unserer Rekonstruktion der Provinzengliederung, daß sie uns das Verständnis ermöglichte für die Gründung von Fulda gerade an dieser Stelle.

### Gautabellen

Mit der Nummer vor dem Ortsnamen ist der Ort in Skizze 3 eingetragen. Die Orte der Wettereiba haben geradestehende Nummern, die Orte des Hessengaus haben schräggestellte unterstrichene Nummern, die Orte des Lahngaus haben schräggestellte überwölbte Nummern. Hinter dem Ortsnamen steht der Nachweis, wo dieser Ort in diesem Gau genannt wird. Es ist stets nur ein Nachweis gegeben, auch wenn der Ort mehrfach in diesem Gau genannt wird.

#### Bedeutungserklärung

2916	K. Glöckner: Codex Laureshamensis I—III (1929—36) Nr. 2916
Dr. 766	E. F. J. Dronke: Codex diplomaticus Fuldensis (1850) Nr. 766
Dr. 6, 9	E. F. J. Dronke: Traditiones et Antiquitates Fuldenses (1844) cap. 6 Nr. 9
L	Breviarium sancti Lulli archiepiscopi → ZHG 10 (1865)
SS XI	MG Scriptores Bd. XI
DC II 204	MG Dipl. Conrad II Nr. 204
St. 156	M. Stimming: Mainzer Urkundenbuch I (1932) Nr. 156.
W 9	K. Wenck: Zur Gesch. d. Hessengaus → ZHG 36 (1903) 260 ff. Nr. 9
A 8	E. Anhalt: Der Kreis Frankenberg = Marb. Stud. I 4 (1928) S. 8
Cl	W. Classen: Die kirchl. Organisation Althessens i. Mittelalter = Schr. IL 8 (1929) 321



Skizze 2  
Kirchliche Gliederung

Entw. u. gez. v. G. Wagner

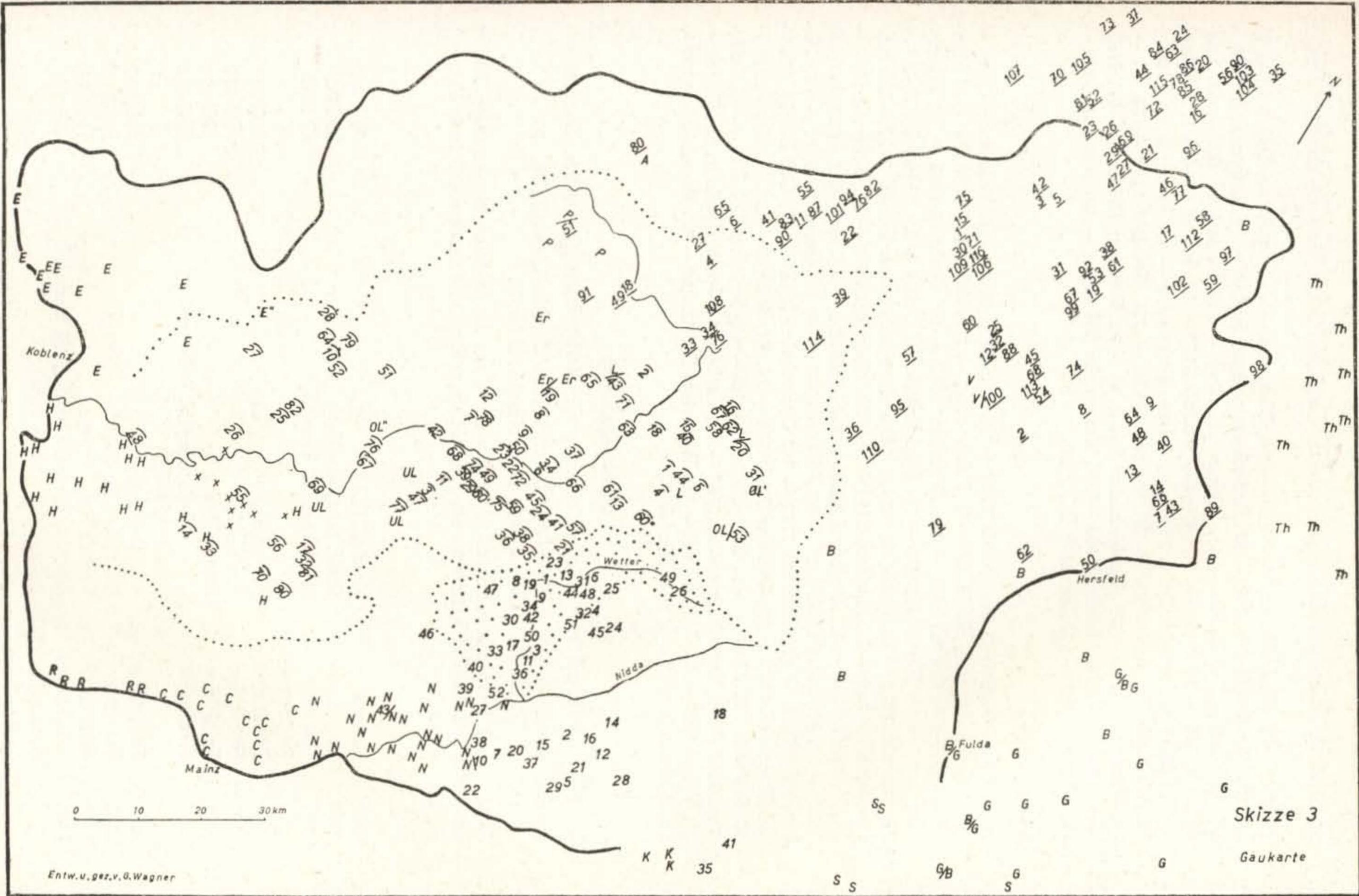
## HESSENGAU

1. Affoldern W 9 — 2. Allmuthshausen W 48 — 3. Altenstädt W 6 — 4. Asphe, Nd. A 8 —
5. Balhorn L — 6. Battenfeld A 8 — 7. Bebra L — 8. Beisheim, Nd. L — 9. Bergheim W 45 —
10. Bernah W 3 — 11. Beltersdorf A 4 — 12. Borken L — 13. Braach L —
14. Breidinge L — 15. Buhlen W 9 — 16. Bünigheim W 18 — 17. Kassel W 27 —
18. Dautphe W 2 — 19. Dissen W 45 — 20. Eberschütz W 43 — 21. Ehrsten Cl — 22. Ellershausen A 5 —
23. Elsungen W 22 — 24. Embrick Cl — 25. Englis, Gr. L — 26. Escheberg W 31 —
27. Fronhausen A 8 — 28. Gauze W 18 — 29. Geriksen W 26 — 30. Gifflitz L —
31. Gleichen W 9 — 32. Gombeth W 4 — 33. Görzhausen A 5 — 34. Goffelden A 8 —
35. Gottsbüren W 28 — 36. Grintafo L — 37. Grosseneder W 16 — 38. Großenritte W 45 —
39. Grüßen A 4 — 40. Gude W 17 — 41. Haine A 4 — 42. Harebirge L — 43. Haselare W 45 —
44. Hauda Cl — 45. Hebel W 45 — 46. Heckershausen W 18 — 47. Hedewichsen W 45 —
48. Heinebach W 45 — 49. Helidorf W 2 — 50. Hersfeld W 1 — 51. Hesselbach Dr. 6, 109 —
52. Hiddessen Cl — 53. Holzhausen W 36 — 54. Holzhausen L — 55. Hommershausen A 5 —
56. Hümme W 28 — 57. Hundshausen W 21 — 58. Ihringshausen W 39 —
59. Kaufungen W 32 — 60. Kerstenhausen W 41 — 61. Kirchbauna DH II 399 — 62. Kirchheim L —
63. Körbecke Cl — 64. Leimbach W 45 — 65. Liebrighausen W 23 — 66. Lisenhausen L —
67. Maden W 45 — 68. Mardorf L — 69. Marxen W 22 — 70. Mederich W 18 —
71. Mehlen W 9 — 72. Meiser W 31 — 73. Menne Cl — 74. Mosheim L — 75. Nielaha L —
76. Oberorke A 5 — 77. Obervellmar W 45 — 78. Ostheim W 14 — 79. Ottrau L —
80. Raumland Dr. 6, 90 — 81. Rhöda W 24 — 82. Rockeshausen A 5 — 83. Röddenau A 4 —
84. Rösebeck W 12 — 85. Rothmershausen W 14 — 86. Rozedehusen W 44 — 87. Schreufa W 9 —
88. Singlis W 4 — 89. Solz W 17 — 90. Stammen W 28 — 91. Steinperf 3587 —
92. Stockhausen L — 93. Tissenbach A 8 — 94. Treisbach A 5 — 95. Treysa A 4 — 96. Uffeln W 18 —
97. Uschlag W 32 — 98. Velmeden L — 99. Venne W 42 — 100. Verna L —
101. Viermünden W 9 — 102. Vollmershausen W 32 — 103. Warmenessen W 28 — 104. Wedekessen W 28 —
105. Welda Cl — 106. Wellen L — 107. Wengeringhausen W 40 —
108. Wetter A 8 — 109. Wildungen L — 110. Willinghausen Cl — 111. Wintershausen A 5 —
112. Wolfsanger W 33 — 113. Wolfshausen W 45 — 114. Wohra L — 115. Zwergen Cl —
116. Anraff Dr. 6, 36 — 117. Wichdorf W 48.

## LAHNGAU

1. Allendorf 3168 — 2. Allna 3171 — 3. Altenkirchen DK I 8 — 4. Antreff St. 119 —
5. Appenborn Dr. 6, 162 — 6. Atzbach 3150 — 7. Barctorf 3127 — 8. Benisberg 3169 —
9. Blasbach 3087 — 10. Brechelbach DH IV 54 — 11. Bonbaden 3140 — 12. Breitenbach 3175 —
13. Buseck L — 14. Dörstorf 3679 — 15. Ebstorf L — 16. Eichloha L — 17. Eberbach, Nd. 3165 —
18. Erbenhausen Dr. 666 — 19. Erda 3194 — 20. Erfurtshausen Dr. 666 —
21. Falheim 2966 — 22. Garbenheim 3173 — 23. Girmes, Nd. 3142 — 24. Großenlinden DH IV 147 —
25. Hadamar DL d. Fr. a. 832 — 26. Hambach DL d. Fr. a. 832 — 27. Herschbach DH IV 61 —
28. Hellenhan DH IV 54 — 29. Hildebaldeshus 3167 — 30. Hoingen St. 119 —
31. Homberg DH IV 146 — 32. Kamberg DH II 381 — 33. Kettenbach 3679 —
34. Kinzenbach 3708 — 35. Kirchgöns 3071 — 36. Kleen, Ob., Nd. 3097 — 37. Krofdorf 3153 —
38. Langenlinden 3148 — 39. Laufdorf 3163 — 40. Leidenhofen DH II 394 —
41. Leihgestern 2967 — 42. Leun DH I 8 — 43. Lohra 3067 — 44. Londorf L — 45. Lützelinden 3159 —
46. Mertinhusa DK I 8 — 47. Möttau DK I 8 — 48. Nassau DK d. G. 165 —
49. Nauborn 3157 — 50. Naunheim 3166 — 51. Nenderoth DO III 138 — 52. Neunkirchen

Erklärungen zu nebenstehender Skizze 3: C = Cunigessundra — H = Einrich — E = Engers — Er = Erdagau — L = Lara — N = Niddagau — P = Perfgau — OL = Oberlahngau — R = Rheingau — UL = Unterlahngau — V = Vernagau.



DK I 8 — 53. Niederohmen L — 54. — — 55. Oberneisen DO I 192 — 56. Ohren DL d. K. a. 909 — 57. Pfahlheim 2966 — 58. Rauisch-Holzhausen St. 119 — 59. Rechtenbach 3137 — 60. Reiskirchen DO II 102 — 61. Rödgen DH II 36 — 62. Roßdorf St. 115 — 63. Salzböden St. 108 — 64. Seck DH IV 54 — 65. Seelbach 3172 — 66. Selters 3144 — 67. Sigibach a) Sigelbach, b) Seckbach Dr. 6, 151 — 68. Solms, Burg- 3039 — 69. Vilmar DH III 309 — 70. Wallbach DL d. K a. 909 — 71. Walgern 3120 — 72. Walsdorf 3133 — 73. — — 74. Wanendorf 3038 — 75. Weidenhausen DH II 36 — 76. Weilburg DH II 21 — 77. Weilmünster 3170 — 78. Werdorf 3103 — 79. Westernohe DH IV 54 — 80. Wörsdorf 3115 — 81. Würges 3082 — 82. Zeuzheim DO I 28.

#### WETTEREIBA

1. Alahstatt 2916 — 2. Altenstadt 2942 — 3. Beienheim 2961 — 4. Bellersheim 2949 — 5. Bergheim, Langen- DH IV 21 — 6. Birkklar 2945 — 7. Büdesheim DH II 366 — 8. Butzbach 2992 — 9. Crüftel 2929 — 10. Dorfelden 3012 — 11. Dorheim 2918 — 12. Düdelsheim 2977 — 13. Eberstadt 3026 — 14. Effolderbach DC II 204 — 15. Eichen DC II 215 — 16. Enzheim 2912 — 17. Feltheim 2978 — 18. Gedern 3023 — 19. Griedel 2922 — 20. Heldenbergen Dr. 766 — 21. Himbach DH IV 21 — 22. Hochstadt 2947 — 23. Holzheim 2962 — 24. Hurnaffa 3022 — 25. Langsdorf 3028 — 26. Laubach L — 27. Lich 3011 — 28. Lorbach 3025 — 29. Marköbel DH IV 21 — 30. Mörlen 3009 — 31. Muschenheim 2987 — 32. Obbornhofen 2969 — 33. Ockstadt 3771 — 34. Oppershofen SS XI — 35. Orb DH IV 136 — 36. Ossenheim 3020 — 37. Ostheim DH II 351 — 38. Rendel 3017 — 39. Rodheim 3015 — 40. Roßbach DK III 97 — 41. Saalmünster St. 186 — 42. Steinfurt DK I 19 — 43. Stierstadt 3013 — 44. Trais-Münzenberg 2983 — 45. Utphe 3019 — 46. Wehrheim DH III 161 — 47. Weisel 2997 — 48. Wetter 2915 — 49. Wetterfeld Dr. 42, 167 — 50. Wisselsheim 3128 — 51. Wohnbach 2937 — 52. Wöllstadt 3650.

#### Comitatstabellen

Bezüglich der abgekürzten Nachweise siehe die Vorbemerkungen zu den Gautabellen.

Ferner bedeutet: Wei 39 Weirich: Urkundenbuch der Abtei Hersfeld Nr. 39

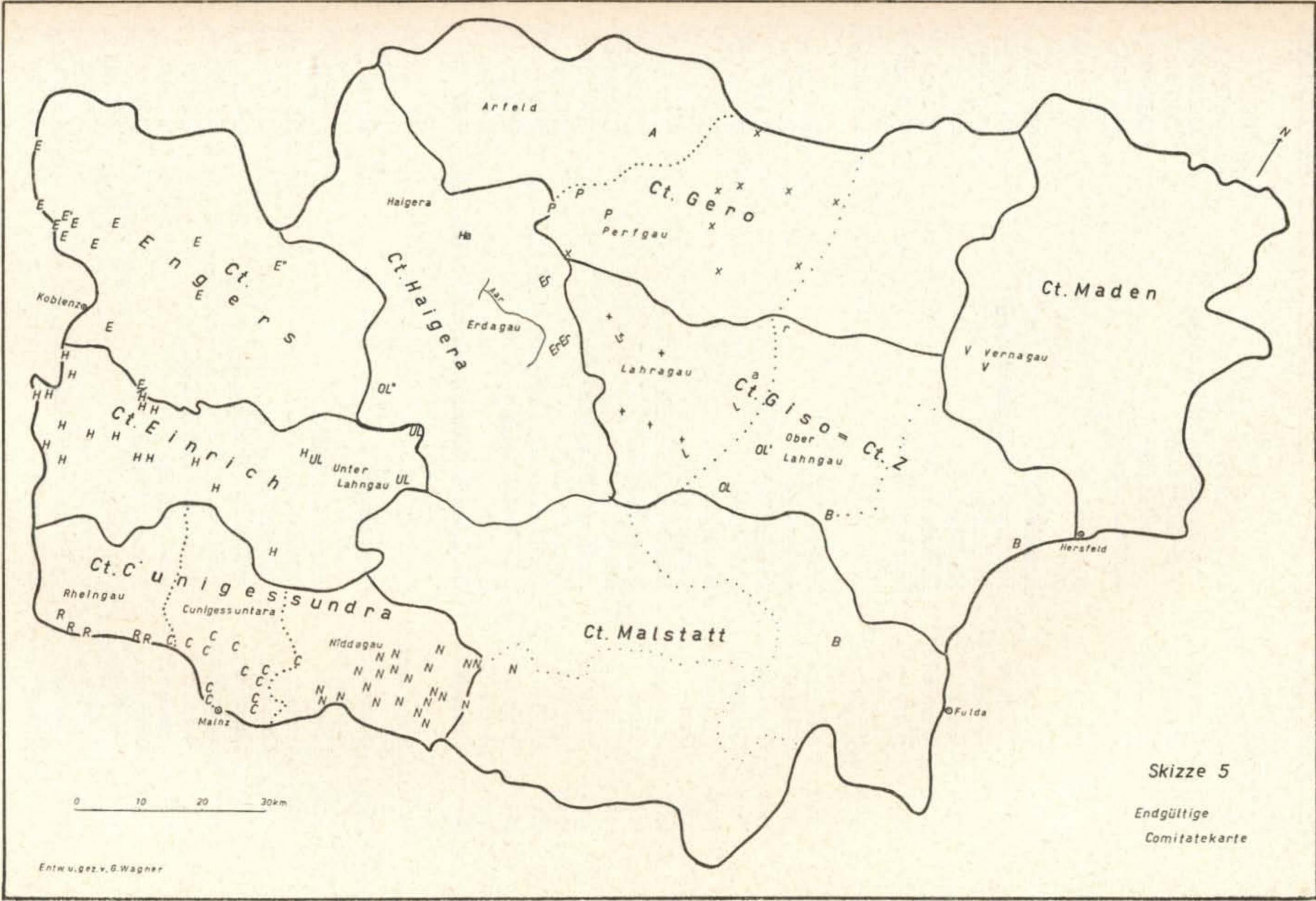
Kr II 31 Kremer: Orig. Nassoic. II Nr. 31

Angaben aus Privaturkunden sind mit einem Stern vor der Jahresangabe versehen. Hinter den Ortsnamen sind in Klammern die Symbole angegeben, mit denen die Orte in Skizze 1 eingetragen sind.

#### I. Ct. Maden

908	Conrad	Hersfeld (C)	Wei 39?
960	Meginfrid c	Gude, Solz (M <sub>1</sub> M <sub>2</sub> )	O I 207
973	Gumbo c bzw. Reginwerth c	+ Marxen bei Laar (G)	O II 37
1008	Friedrich c	Dillich (F <sub>1</sub> )	H II 177
1008	Friedrich c	Kassel (F <sub>2</sub> )	H II 182
1015	Friedrich c	Bauna (F <sub>3</sub> )	H II 399
1019	Friedrich c	Ob-, Nd.-Kaufungen, Vollmarshausen, Uschlag (F <sub>4</sub> —F <sub>7</sub> )	H II 406
1019	Friedrich c	Wolfsanger (F <sub>8</sub> )	H II 412
1043	Werner c	Ihringshausen (W <sub>2</sub> )	H III 102
1046	Werner c	Venne (W <sub>1</sub> )	H III 151
* 949/57	in comitatu Hassonum	Allmuthshausen, Wichdorf, Balhorn (H)	Wei 52





## II. Ct. Gero

913	Eberhard	Breidenbach (E)	Kr. II 31
978	Thiemo c	+ Liebrighausen bei Battenberg (Thi)	O II 188
994	Thancmar c	Viermünden (Tha)	O III 148
995	Thancmar c	Görzhausen (Tha)	O III 184
1044	Gero c	Kerstenhausen (G)	H III 120

## III. Ct. Z

?908	Conrad	Hersfeld (C)	Wei 39?
*912/18	Herimann	Erbenhausen, Erfurtshausen (H)	Dr. 666
?975	Hildilin c	Reiskirchen (Hi'')	O II 102?
1008	Giso c	Nd. Ohmen (Gi)	H II 178
1018	Richmund c	Leidenhofen (Ri)	H II 394
1065	Werner -	Homberg (W)	H IV 146

## IV. Ct. Malstatt

884	Adelhart -	Roßbach (A)	K III 97
909	Gebhard -	Saalmünster (G)	St. 186
914	Otto -	Steinfurt (St)	C I 19
*930	Gerhard	Schlirf (Gr)	Dr. 42, 310
?976	Heribert c	Wertheim, Höchst, Cassel (H)	O II 128?
1016	Otto -	Ostheim (O <sub>1</sub> )	H II 351
1017	Brüning c	Büdesheim, Wohnbach (B <sub>1</sub> , B <sub>2</sub> )	H II 366
1034	Otto c	Effolderbach (O <sub>3</sub> )	C II 204
1035	Otto c	Eichen (O <sub>2</sub> )	C II 215/6
1043	Berchtold c	comitatus Maelstat an Fulda	H III 101
1046	Berchtold c	Wehrheim (M <sub>1</sub> )	H III 161
1057	Berchtold c	Marköbel, Himbach, Langenbergheim (M <sub>2</sub> —M <sub>4</sub> )	H IV 21
1057	Berchtold c	Nd. Wöllstadt (M <sub>5</sub> )	H IV 30
1064	Berchtold c	Orb (M)	H IV 136
1064	Berchtold c	Ob. Omen, Fischborn, Straßheimer Hof (M <sub>6</sub> —M <sub>8</sub> )	H IV 137

## V. Ct. Cunigessundra

909	in comitatu Cuningishuntra	Massenheim (C <sub>4</sub> )	St. 186
874	Liutfrid -	Hornau, Braubach (L)	L d D 155
927	Hatto c	Kostheim (1)	H I 17
947	Conrad d	Seckbach (C)	O I 87
950	Gerungus c	Wallau, Breckenheim (5, 6)	O I 125
960	Hathoddus c	Walluf (7)	O I 207
970	Immat c	Wicker, Nordenstadt (C <sub>1</sub> , C <sub>2</sub> )	O I 383
973	Ymmiko c	Schierstein (C <sub>3</sub> )	O II 60
991	Druwinus c	Biebrich, Mosbach (2, 3)	O III 78
995	Trutwindus c	Lorsbach (4)	O III 188
1008	Rudolf c	Eschborn (Ru)	H II 180
1013	Ricbert c	+ Tittingesheim bei Homburg (R <sub>1</sub> )	H II 272
1016	Ricbert -	Sindlingen (R <sub>2</sub> )	H II 356

1017	Reginhard c	Schierstein (C <sub>3</sub> )	H II 366
1040	Sigifrid c	Schierstein (C <sub>3</sub> )	H III 37
1048	Ezzen c	Erlenbach, Eschbach (E)	H III 210
VI. Ct. Einrich			
915	comitatus	Maruels (M) mit Nassau (N)	C I 26
1031	comitatus	Mariuels situs in pago Einrichha an Trier	C II 169
880	Ruodger c	Gemmerich (Ru)	L d. J. 14
908	Conrad	Wallbach, + Horoe bei Wallbach (C)	L d. K. a. 909
958	Eberhard -	Oberneisen (Eb)	O I 192
973	Rodbert -	Braubach (E)	O II 60
977	Hugo -	Oberlahnstein (H)	O II 150
1042	Berthold c	Wellmich (B)	H III 97
1050	Arnold -	Camb (A/L)	H III 249
1053	Gotebold c	Vilmar (Gt)	H III 309
1067	Ludwig c	Camb (A/L)	H IV 199
VII. Ct. Sconenberg			
915	comitatus	Sconenberg (Sc) mit Nassau (N)	C I 26
958	Waltbraht c	Wirges (Wa)	O I 193
1019	Otto c	Hönningen (O)	H II 417
1021	Ello -	Oberbiber (E <sub>3</sub> )	H III 446
1022	Hello -	Irlich, Krümmel oder Crummenau (E <sub>1</sub> , E <sub>2</sub> )	H IV 453
1044	Witechind c	Arenberg, Leutesdorf (W, W <sub>2</sub> )	H III 128
1059	Embricho c	Brechelbach, Seck, Westernohe (E <sub>4</sub> —E <sub>6</sub> )	H IV 54
1062	Embricho c	Herschbach, Hellenhahn (E <sub>7</sub> , E <sub>8</sub> )	H IV 81
VIII. Ct. Haiger			
914		curtem nostram Heigera (H) . . . in eodem pago vel comitatu	C I 19
912	Otto -	Möttau, Altenkirchen, Oberrechtenbach, Leun, Neuenkirchen (O <sub>1</sub> —O <sub>5</sub> )	C I 8
912	Otto	Rechtenbach (O <sub>5</sub> )	C I 13
?975	Hildilin c	Reiskirchen (Hi')	O II 102?
993	Gerlach c	Nenderoth (G <sub>1</sub> )	O III 138
1000/2	Gerlach c	Weilburg (G <sub>2</sub> /W <sub>1</sub> )	O III 386
			H II 21
1008	Gerlach c		H III 176
1017	Gerlach c	Weidenhausen, Kirchgöns, Rödgen (G <sub>3</sub> —G <sub>5</sub> )	H III 366
1062	Werner -	Weilburg (G <sub>2</sub> /W <sub>1</sub> )	H IV 95
1065	Werner c	Großenlinden (W <sub>2</sub> )	H IV 147

Der Verfasser hat in den letzten Jahren eine Reihe von Aufsätzen zur Frage der Comitate veröffentlicht. Da die Behandlung des hessischen Raumes eine umfassende kritische Beurteilung dieser Arbeiten wesentlich erleichtern dürfte, bringen wir hier trotz mancher eigenen Bedenken des Verfassers Ausführungen zur Topographie der hessischen Comitate.

Die Schriftleitung